

**Umweltbericht zum Bebauungsplan
Nr. 71 II „2. Erweiterung Camp
Deilinghofen“ und zu den
Änderungen der Bebauungspläne
Nr. 71 und Nr. 71 I, Stadt Hemer**

ökoplan.

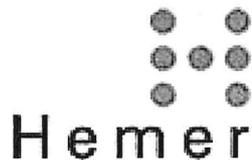
Bredemann, Fehrmann,
Hemmer und Kordges

Savignystraße 59
45147 Essen
Telefon 0201.62 30 37
Telefax 0201.64 30 11
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

zu Anlage 3)

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 71 II „2. Erweiterung Camp Deilinghofen“ und zu den Änderungen der Bebauungspläne Nr. 71 und Nr. 71 I, Stadt Hemer

Auftraggeber:



Bearbeiter:

Dipl. Ing. Dipl. Ökol. B. Fehrmann

Dipl. Ökol. G. Hemmer

Dipl. Biol. A. Oeynhausen

Essen, September 2009

ökoplan.

Bredemann, Fehrmann,
Hemmer und Kordges

Savignystraße 59
45147 Essen
Telefon 0201.62 30 37
Telefax 0201.64 30 11
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Anlass.....	1
1.2	Räumliche Abgrenzung	1
1.3	Gesetzliche Grundlagen	3
1.4	Relevante Ziele des Umweltschutzes.....	4
2	Beschreibung des Vorhabens	6
2.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes	6
2.2	Beschreibung der Festsetzungen.....	6
2.2.1	Geltungsbereich B-Plan Nr. 71 II.....	6
2.2.2	Änderungsbereich B-Plan 71.....	6
2.2.3	Änderungsbereich B-Plan 71 I.....	6
2.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten/ Alternativen.....	7
3	Planerische u. a. Zielvorgaben des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung	8
3.1	Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan)	8
3.2	Flächennutzungsplan	8
3.3	Landschaftsplan	8
3.4	Bebauungspläne.....	8
3.5	FFH-/ Vogelschutzgebiete	9
3.6	Biotope gemäß § 62 LG NW	9
3.7	Besonders und streng geschützte Arten	9
3.8	Schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster.....	10
4	Bestandsaufnahme und Bewertung	11
4.1	Schutzgut Menschen	11
4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.....	11
4.2.1	Biotoptypen.....	11
4.2.2	Tiere	14
4.2.3	Biologische Vielfalt	18
4.3	Schutzgut Klima/ Luft.....	18
4.4	Schutzgut Boden	19

4.5	Schutzgut Wasser	20
4.6	Schutzgut Landschaftsbild.....	20
4.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	21
5	Auswirkungen auf die Umwelt.....	22
5.1	Auswirkung der Planung auf die Schutzgüter.....	22
5.1.1	Methodik	22
5.1.2	Schutzgut Menschen	22
5.1.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.....	23
5.1.4	Schutzgut Klima/ Luft.....	27
5.1.5	Schutzgut Boden/ Wasser	28
5.1.6	Schutzgut Landschaftsbild.....	29
5.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	29
5.2	Auswirkungen der Nullvariante auf die Schutzgüter.....	30
6	Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	31
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Umweltauswirkungen	31
6.1.1	Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung.....	31
6.1.2	Konkrete Schutzmaßnahmen	31
6.2	Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Plangebietes	32
6.3	Funktionserhaltende Maßnahmen zum Artenschutz	32
6.4	Ermittlung des Kompensationsbedarfes.....	32
6.4.1	Methodik	32
6.4.2	Bilanzierung.....	33
7	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Daten.....	37
8	Darstellen von Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	37
9	Zusammenfassung.....	37
10	Quellenverzeichnis	38

Anhang	40
A1 – Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle.....	40
A2 – Vorprüfung des Einzelfalls.....	50

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches des B-Plan-Gebietes Nr. 71 II / der Änderungsbereiche der B-Pläne 71 und 71 I (Stadt Hemer 2008).....	2
Abb. 2: Vorentwurf zum B-Plan Nr. 71 II und den Änderungsbereichen der B-Pläne 71 und 71 I (VEDDERPLAN 2008).....	7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzgutbezogene Auflistung der bedeutenden Ziele des Umweltschutzes	4
Tab. 2: Bewertung der Biotoptypen	14
Tab. 3a: Vorkommen von besonders und streng geschützter Amphibien- und Reptilienarten gemäß Umweltamt Stadt Hemer (mündl. Mittl. 2009)	15
Tab. 3b: Vorkommen von besonders und streng geschützten Vogelarten gemäß LANUV (schriftl. Mittl. 2009).....	17
Tab. 4: Bodeneinheiten innerhalb des PG (GEOLOGISCHES LANDESAMT 1993)	19
Tab. 5.1: Gegenüberstellung des Vor- und des Nacheingriffszustandes B-Plan 71 II 34	
Tab. 5.2: Gegenüberstellung des Vor- und des Nacheingriffszustandes des Änderungsbereiches B-Planes Nr. 71	35
Tab. 5.3: Gegenüberstellung des Vor- und des Nacheingriffszustandes des Änderungsbereiches B-Planes Nr. 71I.....	36
Tab. 5.4: Gesamtbilanz	36
Tab. A1.1: Schutzkriterien	52
Tab. A1.2: Schutzgutbezogene Beschreibung, Einschätzung der Erheblichkeit unter Berücksichtigung der Schutz-, Nutzungs- und Qualitätskriterien	53

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Stadt Hemer plant die Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes „Camp Deilinghofen“. Der geplante Erweiterungsbereich, der dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes (B-Planes) Nr. 71 II entspricht, steht nach dem Abzug der Bundeswehr aus Hemer für eine neue Nutzung zur Verfügung und soll nun dem vorhandenen Gewerbegebiet angegliedert werden.

Neben der Erweiterung des Gewerbegebietes werden auch die beiden angrenzenden B-Plan-Bereiche im Hinblick auf die Ansiedlung eines neuen Gewerbebetriebes geändert. Folgende Änderungen sind angestrebt:

2. Änderung des B-Planes Nr. 71 „Camp Deilinghofen“: Die Änderung betrifft den südöstlichen Planbereich zwischen Ennertsweg und Europastraße mit einer Größe von ca. 6,5 ha. Dieses Areal besteht aus der aufzugebenden Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sportplatz (STADT HEMER 2008)

1. Änderung des B-Planes 71 I „Erweiterung Camp Deilinghofen“: Die Änderung betrifft den westlichen Planbereich mit dem zukünftigen Anschluss an den Bereich der „2. Erweiterung Camp Deilinghofen“ mit einer Größe von ca. 1,8 ha (STADT HEMER 2008).

Der vorliegende Umweltbericht behandelt sowohl die angestrebte Erweiterung (Geltungsbereich B-Plan Nr. 71 II) als auch die beiden geplanten Änderungen der B-Pläne Nr. 71 und 71 I.

1.2 Räumliche Abgrenzung

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 71 II „2. Erweiterung Camp Deilinghofen“ umfasst die Flächen zwischen den gültigen B-Plänen Nr. 71 und 71 I und dem Standortübungsplatz Deilinghofen mit einer Gesamtfläche von ca. 4,9 ha.

Die Abgrenzungen der Änderungsbereiche des B-Planes Nr. 71 (Flächengröße ca. 6,4 ha) und des B-Planes Nr. 71 I (Flächengröße ca. 2,0 ha) sind in nachstehender Abbildung dargestellt. Der im folgenden verwendete Begriff Plangebiet (PG) umfasst alle drei Bereiche.

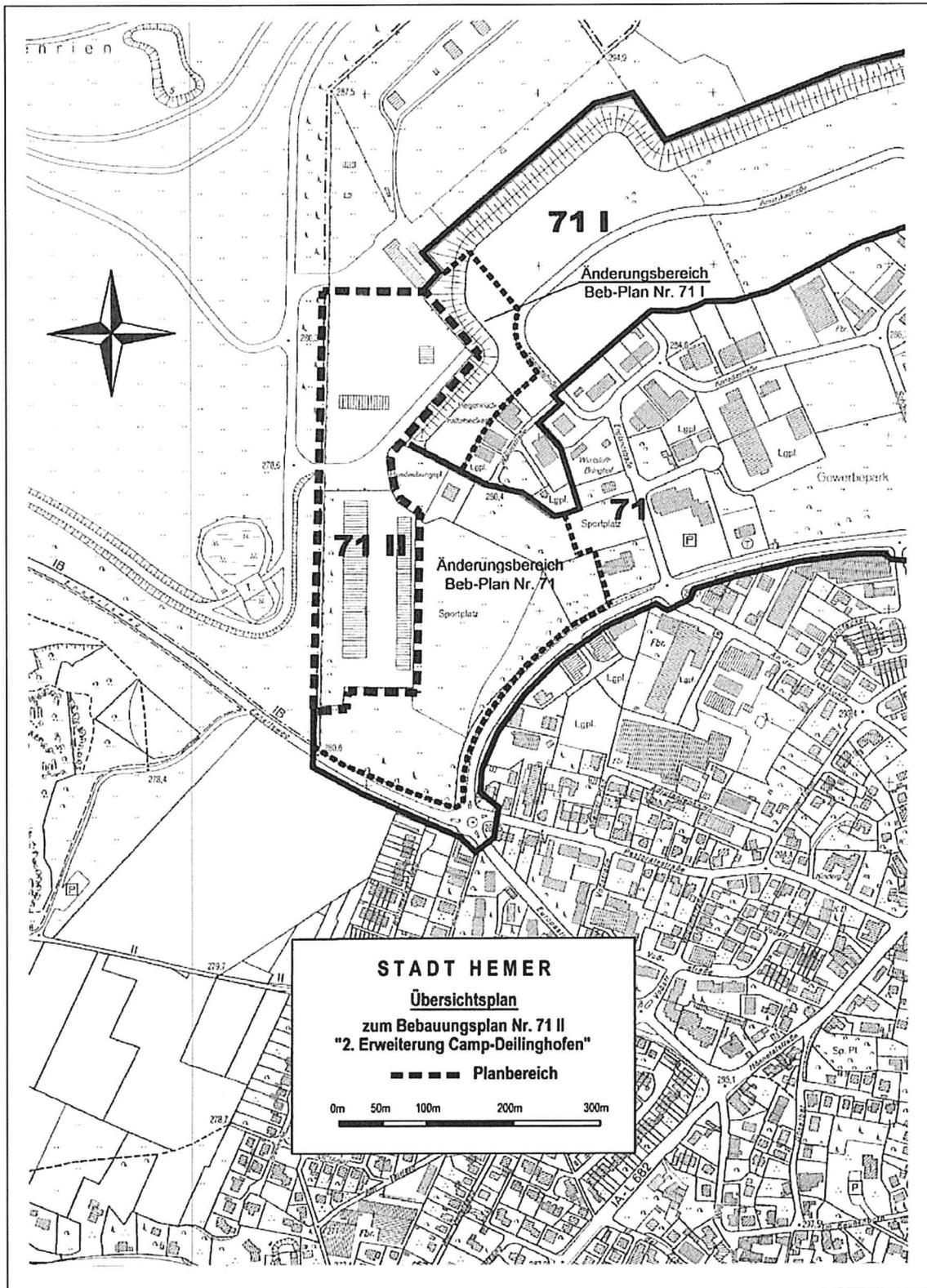


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches des B-Plan-Gebietes Nr. 71 II / der Änderungsbereiche der B-Pläne 71 und 71 I (STADT HEMER 2008)

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20.7.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt. Eine wesentliche Neuerung stellt dabei die Einführung der Umweltprüfung für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung aller Bauleitpläne dar.

Grundlage für die Erstellung des Umweltberichtes stellt der § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB dar, in dem die Vorgaben zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind, dargestellt werden.

Der vorliegende Umweltbericht (UB) dokumentiert auf der Grundlage des derzeitigen Planungsstandes das umweltrelevante Abwägungsmaterial. Er stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, sodass die Belange der betroffenen Schutzgüter in der Abwägung berücksichtigt werden können.

Sind gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind zudem die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) in der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Vorhaben unterliegt zudem gemäß Anlage 1 der Pflicht zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Eine tabellarische Vorprüfung befindet sich im Anhang des vorliegenden Umweltberichtes.

Darüber hinaus liegt das Vorhaben in einer Entfernung von weniger als 300 m zu einem bestehenden FFH-Gebiet, sodass es Gegenstand einer gesonderten FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist (ÖKOPLAN 2009a).

1.4 Relevante Ziele des Umweltschutzes

In der nachfolgenden Tabelle werden die in den Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Bebauungsplan relevanten Ziele des Umweltschutzes dargestellt.

Tab. 1: Schutzgutbezogene Auflistung der bedeutenden Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei Aufstellung der Bauleitpläne, insbes. Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
	DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll
Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Aufstellung der Bauleitpläne, insbes. <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - die Vermeidung, und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingr.regelung nach BNatSchG)

Tab. 1: Schutzgutbezogene Auflistung der bedeutenden Ziele des Umweltschutzes (Forts.)

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Stadtbild	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
	Baugesetzbuch (BauGB)	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	Ziele sind <ul style="list-style-type: none"> - der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Klima/ Luft	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Kultur- und sonst. Sachgüter	Baugesetzbuch (BauGB)	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Das PG liegt innerhalb des sogenannten „Camps Deilinghofen“, das ehemals durch das britische Militär genutzt wurde. Nach Abzug der britischen Truppen wurde ein Großteil des Geländes bereits zum Gewerbegebiet entwickelt, ein Teil des Geländes wurde von der Bundeswehr zur Nutzung übernommen (Geltungsbereich des B-Planes Nr. 71 II). Nach Abzug der Bundeswehr Anfang des Jahres 2007 stehen diese Flächen nun für eine weitere städtebauliche Nutzung zur Verfügung und sollen der Ansiedlung eines Gewerbebetriebes bzw. der Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes dienen. Zur Ansiedlung des Gewerbebetriebes sind ferner Maßnahmen in den angrenzenden B-Plan-Gebieten erforderlich (z. B. Herstellung einer Zufahrt, Lärmschutzwall), sodass die Pläne entsprechend den neuen Anforderungen geändert werden müssen (Änderungsbereiche B-Pläne Nr. 71 und 71 I).

2.2 Beschreibung der Festsetzungen

2.2.1 Geltungsbereich B-Plan Nr. 71 II

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 71 II wird vollständig als Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 festgesetzt.

2.2.2 Änderungsbereich B-Plan 71

Die bisher festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf (Sportanlage) wird vollständig zurückgenommen. An ihrer Stelle werden ein Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8, eine öffentliche Grünfläche, eine Fläche für den Lärmschutz sowie eine Fläche zum Erhalt des vorhandenen Baumbestandes festgesetzt. Der Hundesportverein bleibt innerhalb des Änderungsbereiches erhalten, muss jedoch verlagert werden. Gleiches gilt für den „Dirt-Park“, der ebenfalls an anderer Stelle innerhalb des Änderungsbereiches wieder errichtet werden soll. Für den verloren gehenden Sportplatz wird kein Ersatz innerhalb des Änderungsbereiches geschaffen werden, aber in unmittelbarer Nachbarschaft wird ein ehemaliger Bundeswehrrsportplatz wieder in die Nutzung genommen (s. Umweltbericht zum B-Plan Nr. 93 - ÖKOPLAN 2008).

2.2.3 Änderungsbereich B-Plan 71 I

Innerhalb des Änderungsbereiches des B-Planes Nr. 71 I wird die festgesetzte Fläche für das vorhandene Regenrückhaltebecken vergrößert und im Gegenzug die Fläche für den Lärmschutzwall zurückgenommen. Zudem wird eine Verkehrsfläche festgesetzt, welche die künftige Zufahrt zum Geltungsbereich des B-Planes Nr. 71 II darstellt. Teile des Gewerbegebietes und des Lärmschutzwalles werden dafür in Anspruch genommen.

Die beschriebenen Festsetzungen sind in nachfolgender Abbildung dargestellt.

3 Planerische u. a. Zielvorgaben des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

3.1 Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan)

Der Regionalplan stellt das gesamte PG als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dar. Damit stehen die Ziele der Raumordnung den Planungen nicht entgegen. Die Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg liegt mit Az. 62.6.8.1-8.47 vom 11.01.2007 vor (schriftl. Mittl. STADT HEMER 12.12.2008).

3.2 Flächennutzungsplan

Parallel zum B-Plan-Verfahren erfolgt die Durchführung des Verfahrens zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP). Der derzeit gültige FNP stellt für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 71 II „Sonderbaufläche“ (militärische Nutzung) dar. Die zukünftige Darstellung des FNP sieht „Gewerbliche Bauflächen“ vor.

Für den Änderungsbereich des B-Planes Nr. 71 werden derzeit , „Flächen für den Gemeinbedarf“ dargestellt, die zukünftige Darstellung sieht „Gewerbliche Bauflächen“, „Grünflächen“ (Schutzzweck Schutzgrün zwischen Wohnen und Gewerbe) sowie „Flächen für den Gemeinbedarf“ (Zweckbestimmung Freizeiteinrichtungen) vor (schriftl. Mittl. der STADT HEMER VOM 12.12.2008).

Der Änderungsbereich des B-Planes Nr. 71 I ist nicht Gegenstand der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes.

3.3 Landschaftsplan

Für die Stadt Hemer besteht kein Landschaftsplan. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 71 II liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (schriftl. Mittl. der STADT HEMER VOM 12.12.2008).

3.4 Bebauungspläne

Im Bereich des geplanten B-Planes Nr. 71 II besteht aktuell kein rechtskräftiger B-Plan.

Das übrige PG berührt die Geltungsbereiche der beiden rechtskräftigen B-Pläne Nr. 71 und Nr. 71 I. Teil der beiden B-Pläne sind zur Änderung vorgesehen. Die rechtskräftigen B-Pläne treffen derzeit folgende Festsetzungen:

Änderungsbereich B-Plan Nr. 71:

Der B-Plan setzt innerhalb des geplanten Änderungsbereiches eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ fest (Sportplatz und Sport für jedermann).

Änderungsbereich B-Plan Nr. 71 I:

Der B-Plan setzt innerhalb des geplanten Änderungsbereiches eine „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung Lärmschutzwahl sowie einen begleitenden Wirtschaftsweg fest. Darüber hinaus sind eine „Fläche für die Wasserwirtschaft“ (RRB) und „Gewerbeflächen“ mit einer GRZ von 0,8, „Verkehrsflächen“ und „Flächen für Leitungsrechte“ festgesetzt.

3.5 FFH-/ Vogelschutzgebiete

Innerhalb des PG befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Südwestlich des PG liegt das FFH-Gebiet DE- 4612-301 „Felsenmeer mit Höhlen“ (Online-Datenabfrage LANUV, Januar 2009). Nach Art. 6, Abs. 3 der FFH-Richtlinie erfordern Pläne oder Projekte, die ein solches besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen.

Aufgrund der gegebenen Entfernung von ca. 200 m (Luftlinie) wird die FFH-Verträglichkeit im Rahmen einer Vorprüfung geprüft (ÖKOPLAN 2009a). Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zeichnen sich nach dem derzeitigen Stand der Planung nicht ab.

3.6 Biotop gemäß § 62 LG NW

Innerhalb des PG liegen keine nach § 62 LG NW gesetzlich geschützten Biotop.

3.7 Besonders und streng geschützte Arten

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind gemäß § 19 Abs. 3 der Neufassung des BNatSchG vom März 2002 die sog. streng geschützten Arten gesondert zu berücksichtigen. Es handelt sich dabei um Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in Anhang A der EU-Artenschutzverordnung aufgeführt sind. Die Liste für Nordrhein-Westfalen enthält insgesamt 152 streng geschützte Arten.

Es ist nach § 19 Abs. 3 BNatSchG festzustellen, ob als Eingriffsfolge Biotop zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Werden derartige Biotop zerstört, ist der Eingriff unzulässig. Ausnahmen können nur dann zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Bei Eingriffsplanungen grundsätzlich berücksichtigt werden müssen auch die sog. besonders geschützten Arten einschließlich aller europäischen Vogelarten. Definiert werden diese in § 10 Abs. 2 Satz 9 und 10. Sie entstammen Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV, Anhang A oder B der EUArtSchV sowie Anhang IV der FFH-RL. Da in der Planungspraxis aufgrund des Artenumfangs nicht alle als besonders geschützt geltende Arten berücksichtigt werden können, beschränken sich hier die Aussagen auf die vom LANUV ausgewählten sog. planungsrelevanten Arten, die sowohl die streng geschützten als auch eine Auswahl besonders geschützter Arten enthält (s. dazu auch KIEL 2005).

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wurden keine gesonderten faunistischen Erhebungen durchgeführt. Um trotzdem sichere Aussagen zum Artenbestand des B-Plangebietes und der entsprechenden Änderungsbereiche treffen zu können, sind Artenbestände bei den zuständigen Fachbehörden recherchiert worden (Untere Landschaftsbehörde, Umweltamt Stadt Hemer, LANUV). Eine Auflistung dieser Arten befindet sich in Kapitel 4.2.2, eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde gesondert durchgeführt (s. Prüfbögen im Anhang sowie Kap. 5.1.3).

3.8 Schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster

Schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster kommen innerhalb des PG nicht vor; im Westen grenzt das PG jedoch an das schutzwürdige Biotop BK-4612-003 „Standortübungsplatz Hemer-Deilinghofen“.

4 Bestandsaufnahme und Bewertung

4.1 Schutzgut Menschen

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 71 II wird vollständig von ehemals militärisch genutzten Einrichtungen eingenommen. Der überwiegende Teil des Geländes ist versiegelt, die verbliebenen Gebäude dienten ehemals als Unterstellhallen z. B. für Panzerfahrzeuge. Wohngebäude existieren auf dem Gelände nicht, die nächstgelegene Wohnbebauung liegt außerhalb des PG, unmittelbar südlich des Ennertsweges.

Das Gelände ist mit einem Zaun gesichert und daher nicht freizugänglich, es erfüllt keine Erholungsfunktion.

Der Änderungsbereich des B-Planes Nr. 71 I ist vollständig als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Sport festgesetzt. Neben einem Sportplatz sind hier auch der „Dirt-Park“ (Geländestrecke für Radfahrer) sowie das Übungsgelände und das Clubhaus eines Hundesportvereins untergebracht. Die Sportstätten dienen dem Zweck der Freizeitgestaltung und sind demnach von hoher Bedeutung für die Freizeit- bzw. Erholungsnutzung.

Wohngebäude sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorhanden; in unmittelbarer Nähe liegen südlich die Siedlungsbereiche von Deilinghofen.

Innerhalb des Änderungsbereiches des B-Planes Nr. 71 I wurden ein Regenrückhaltebecken (RRB), ein Lärmschutzwall sowie Gewerbeflächen festgesetzt. RRB, Erschließung und Lärmschutzwall wurden gemäß den Festsetzungen des B-Planes bereits umgesetzt, die übrigen Flächen liegen brach und sind noch nicht als Gewerbegebiet entwickelt. Aufgrund der vorhandenen Freifächensituation wird der Bereich durch Spaziergänger mit Hunden frequentiert, die entweder die vorhandene Planstraße oder den Wirtschaftsweg entlang des Lärmschutzwalles zum spazieren gehen nutzen. Dementsprechend kommt dem Bereich eine gewisse Erholungsfunktion zu, die jedoch als temporäre Funktion bis zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben angesehen werden kann. Wohngebäude sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorhanden, liegen jedoch in einiger Entfernung südlich des Ennertsweges (Deilinghofen).

4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

4.2.1 Biototypen

Bestand

Die Erhebung der Biototypen wurde am 09.12.2008 durchgeführt. Die Codierung der Biototypen folgt der „Numerischen Bewertung von Biototypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008).

B-Plan Nr. 71 II:

Der Geltungsbereich des B-Planes ist durch die Panzerhallen und Verkehrsflächen fast vollständig versiegelt (1.1 – versiegelte Fläche).

Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich eine größere, zusammenhängende Schotterfläche (1.2 – teilversiegelte Fläche), die mit schütterer Vegetation bestanden ist. Entlang der westlichen und östlichen B-Plan-Grenze haben sich auf sehr schmalen Begleitgrünflächen partiell Gehölzbestände entwickelt (5.1/7.4 – Brachflächen mit Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen - Anteil von lebensraumtypischen Gehölzen $\geq 50\%$), die vorwiegend eine geringes Baumholz aufweisen. Eine kleinere weitere Brachfläche, ebenfalls mit jungem Gehölzaufwuchs, liegt im Süden des PG (5.1/7.2 – Brachflächen mit Gehölzaufwuchs - Anteil von lebensraumtypischen Gehölzen $\geq 50\%$). Diese wird im Osten und im Westen von Gehölzstreifen begrenzt (7.2 – Gehölzstreifen - Anteil von lebensraumtypischen Gehölzen $\geq 50\%$, Stangenholz, geringes Baumholz).

Insbesondere hinsichtlich der Gehölzbestände auf den schmalen Begleitgrünflächen ist darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Lebensraum handelt, der sich aufgrund der mangelnden Pflege der Grünflächen entwickeln konnte. Dementsprechend sind diese Fläche als „Natur auf Zeit“ im Sinne des § 4 LG NW zu bewerten.

Änderungsbereich B-Plan Nr. 71:

Der Änderungsbereich des B-Planes Nr. 71 wird zum überwiegenden Teil von einem Rasensportplatz (4.5 – Intensivrasen) eingenommen, der von der Straße durch Gehölzstreifen getrennt wird. Die Artenzusammensetzung der Gehölzstreifen wechselt, jedoch bestehen sie hauptsächlich aus einheimischen Laubgehölzen mit geringem bis mittlerem Baumholz (7.1 – Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $> 50\%$).

Eine weitere intensiv gepflegte Rasenfläche befindet sich im Bereich des Hundeübungsplatzes. Die Rasenfläche ist durch eine Baumreihe aus Pappeln vom Geltungsbereich des B-Planes Nr. 71 II getrennt (7.3 – Baumreihe aus nicht lebensraumtypischen Gehölzen). Südlich des Hundeübungsplatzes sind weitere Baumgruppen vorhanden, die sich ebenfalls aus Pappeln (mittleres Baumholz) zusammensetzen. Ein Streifen aus jungen Fichten liegt südlich des Sportplatzes (7.3 – Baumreihen, -gruppen aus nicht lebensraumtypischen Gehölzen).

Randlich des Rasensportplatzes liegen weitere, weniger intensiv gepflegte Rasenflächen (5.1 – Brachflächen), im Westen des Änderungsbereiches ist eine Brachfläche vorhanden, die bereits mit Gehölzaufwuchs durchsetzt ist (5.1/7.2 – Brachflächen mit Gehölzaufwuchs - Anteil von lebensraumtypischen Gehölzen $\geq 50\%$).

Zudem liegt der sog. Dirt-Park innerhalb des Änderungsbereiches. Es handelt sich hierbei um eine „Geländestrecke“ für Radfahrer. Dem Zweck entsprechend besteht der Bereich aus einer Vielzahl von aufgeschütteten Erdhügeln, ein Aufkommen von Vegetation ist nur in den Randbereichen der nicht oder nur wenig befahrenen Bereiche möglich (1.4 - unversiegelte Fläche mit Vegetationsentwicklung).

Hinsichtlich des Bestandes ist zu berücksichtigen, dass im Änderungsbereich eine rechtskräftige Festsetzung „Fläche für den Gemeinbedarf“ besteht. Die Flächen waren ehemals vorgesehen zum Bau von großflächigen – weitgehend versiegelten - Sportstätten, die jedoch nicht umgesetzt wurden. Dementsprechend gilt für die vorhandenen (Brach-)flächen innerhalb des Änderungsbereiches ebenfalls die Einschätzung „Natur auf Zeit“ im Sinne des § 4 LG NW.

Änderungsbereich B-Plan Nr. 71 I:

Der Änderungsbereich des B-Planes wird dominiert von Brachflächen (5.1 – Brachflächen Gewerbegebiet). Innerhalb der Brachflächen sind drei Kleingewässer (9.3 – Kleingewässer, bedingt naturnah) vorhanden, die wahrscheinlich auf eine ehemals starke Befahrung oder Bodenbewegungen mit Baufahrzeugen zurückzuführen sind. Die Gewässer sind äußerst kleinflächig, ihr Bewuchs aus Rohrkolben und Binsen lässt jedoch darauf schließen, dass es sich um dauerhafte Gewässer handelt. Innerhalb der Brachfläche sind zudem eine Platane sowie zwei Fichten vorhanden (7.4 – Einzelbäume, nicht lebensraumtypisch, geringes Baumholz).

Entlang der nordwestlichen B-Plan-Grenze verläuft ein aufgeschütteter Lärmschutzwall, der an seinem südöstlichen Fuß von einem befestigten Wirtschaftsweg begleitet wird (1.2 – teilversiegelte Fläche). Am Fuße des Walles liegt zudem ein Regenrückhaltebecken, das gemäß Bodengutachten (BRAUCKMANN 1997) mit Teichfolie gegen den Untergrund abgedichtet ist.

Auch hier sind hinsichtlich des Bestandes die rechtskräftigen Festsetzungen zu berücksichtigen. Gemäß des rechtskräftigen B-Plans kann das Gebiet mit einem Gewerbegebiet bebaut werden; die festgesetzte Versiegelungsrate beträgt 0,8. Dementsprechend sind die vorhandenen Biotoptypen als Natur auf Zeit anzusehen; der vorhandene Lärmschutzwall gilt grundsätzlich nicht als Eingriff in Natur und Landschaft (§ 4 (3) Nr. 7 LG NW)

Bewertung

Die Bewertung des biotischen Bestandes erfolgt auf der Grundlage der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008). Die numerischen Einzelbewertungen der Biotoptypen werden den folgenden Gesamtwertstufen zugeordnet:

- Biotoptypen mit sehr hoher ökologischer Bedeutung (Wertstufen 9-10)
- Biotoptypen mit hoher ökologischer Bedeutung (Wertstufen 7-8)
- Biotoptypen mit mittlerer ökologischer Bedeutung (Wertstufen 4-6)
- Biotoptypen mit geringer ökologischer Wertigkeit (Wertstufen 1-3)
- Biotoptypen mit sehr geringer ökologischer Wertigkeit (Wertstufen < 1)

Die Biotoptypen werden insgesamt für alle drei Bereiche des PG bewertet, um Doppelnennungen zu vermeiden.

Tab. 2: Bewertung der Biotoptypen

Code	Biotoptyp	Wert
1.1	Versiegelte Fläche	0
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Flächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen)	0,5
1.4	unversiegelte Fläche mit Vegetationsentwicklung	1
4.5	Intensivrasen, Staudenrabatte, Bodendecker	2
5.1	Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen	4
5.1/7.2*	Brachflächen mit Gehölzaufwuchs (Anteil von lebensraumtypischen Gehölzen \geq 50%)	5
5.1/7.3*	Brachflächen mit Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen (Anteil von lebensraumtypischen Gehölzen < 50%)	3
5.1/7.4*	Brachflächen mit Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen (Anteil von lebensraumtypischen Gehölzen \geq 50%)	5
7.1	Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%	3
7.2	Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%	5
7.3	Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% geringes bis mittleres Baumholz	4
7.4	Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten > 50% geringes bis mittleres Baumholz	6
9.3	Kleingewässer, bedingt naturnah	6

* Für die Bilanzierung wird der dargestellte Wert nicht berücksichtigt, da die Entwicklung der Brachestadien als „Natur auf Zeit“ im Sinne des § 4 LG NW eingestuft wird.

4.2.2 Tiere

Amphibien

Gemäß Auskunft des Umweltamtes der Stadt Hemer (mündl. Mittl. UMWELTAMT DER STADT HEMER 2009) sind über Jahre Amphibienschutzzäune während der Laichzeit entlang des Ennertsweges im Bereich eines Gewässers gestellt worden, das sich in unmittelbarer Nachbarschaft des PG befindet (Luftlinie von westlicher PG-Grenze ca. 65 m). Die Fangdaten zu den Zäunen belegen das Vorkommen von Berg-, Teich- und Fadenmolch, von Erd- und Geburtshelferkröte sowie des Grasfrosches mit insgesamt 1.500 – 2.000 wandernden Tieren.

Aus dem Umfeld des o.g. Gewässers sind zwei Einzelfunde von Kammmolchen aus dem Jahr 2003 bekannt (mündl. Mitt. UMWELTAMT DER STADT HEMER 2009). Dabei wurde ein Tier aus Richtung des B-Plangebietes über die Betonpiste (Panzerstrasse) zu dem westlich des B-Plangebietes gelegenen Gewässer anwandernd beobachtet, ein weiteres Exemplar wurde am gleichen Tag in Richtung der Panzerwaschanlage abwandernd registriert. Dort wurden aktuell in 2008 in einem Kleingewässerkomplex weitere Exemplare festgestellt, die als Hinweis auf eine vitale lokale Population gewertet werden können. Das Gewässer westlich des PG wird als potenzielles Laichgewässer des streng geschützten Kammmolches angenommen, eine Größenordnung des Vorkommens ist nicht bekannt. Gemäß Aussage des Umweltamtes der Stadt Hemer wandert der Kammmolch nicht aus Richtung des Felsenmeeres in das Gewässer ein, sondern nutzt Teile des

Änderungsbereiches des B-Planes Nr. 71 als Land- bzw. Überwinterungshabitat. Insbesondere kommen hier der Gehölzstreifen entlang der Straße als bevorzugte Habitate in Betracht, da der Kammmolch Gehölzbestände für die Überwinterung präferiert (vgl. Text im artenschutzrechtlichen Prüfbogen, LANUV 2008). Die durchwachsene Brachfläche südlich des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 71 II, für die ebenfalls Beobachtungen mitgeteilt wurden (mündl. Mitt. UMWELTAMT DER STADT HEMER 2009) ist dagegen als weniger bedeutend einzustufen. Möglicherweise wird die Fläche als Migrationsraum einzelner Individuen zeitweise genutzt. Eine Überprüfung der Bedeutung dieses Habitats, wurde durchgeführt (s. ÖKOPLAN 2009b).

Für die streng geschützte Geburtshelferkröte sind Lebensräume und Laichgewässer vom Truppenübungsplatz (Gewässerkomplex an der Panzerwaschanlage) bekannt, eine Einwanderung aus dieser Richtung ist demnach möglich. Hinsichtlich der Bedeutung des westlich des B-Plangebietes gelegenen Gewässers als Laichgewässer s. ÖKOPLAN 2009b.

Reptilien

Neben Amphibienfunden an den Schutzzäunen wurden dort auch Waldeidechsen registriert. Die Waldeidechse zählt zu den besonders geschützten Tierarten, ist regional jedoch noch weit verbreitet, worauf die Einstufung in der Roten Liste als „ungefährdet“ hinweist; lokal ist sie regelmäßig anzutreffen.

Tab. 3a: Vorkommen von besonders und streng geschützter Amphibien- und Reptilienarten gemäß Umweltamt Stadt Hemer (mündl. Mittl. 2009)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL NRW	RL SBL	Schutz	Planungsrelevanz
Bergmolch	<i>Triturus alpestris</i>	*	*	§	
Fadenmolch	<i>Triturus helveticus</i>	*	*	§	
Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	2	§§	X
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	*	*	§	
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	*	*	§	
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	V	V	§§	X
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	*	*	§	

Erläuterungen:

RL NRW- Rote Liste der gefährdeten Reptilien und Amphibien Nordrhein-Westfalens (NRW), SCHLÜPMANN & GEIGER 1998)

RL SBL- Rote Liste der gefährdeten Reptilien und Amphibien Süderbergland (NRW), SCHLÜPMANN & GEIGER 1998)

RL NRW- Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens (NRW), GRO & WOG 1996)

RL SS- Rote Liste der gefährdeten Vogelarten NRW, Regionale Liste Sauer- und Siegerland (GRO & WOG 1996)

1 - vom Aussterben bedroht

2 - stark gefährdet

3 - gefährdet

V - zurückgehend, Art der ‚Vorwarnliste‘

- N - von Naturschutzmaßnahmen abhängig
* - derzeit ungefährdet
§§ streng geschützt nach BNatSchG
§ besonders geschützt nach BNatSchG

Vögel

Ergänzend wurden Daten des Fundortkatasters des LANUV ausgewertet. Für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 71 II sowie die beiden Änderungsbereiche liegen keine Daten vor.

Im Bereich des Gewässers westlich des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 71 II sowie an der westlichen B-Plangrenze wurden folgende Vogelarten in 2004 kartiert: Neuntöter, Stockente, Sumpfrohrsänger, Goldammer und Dorngrasmücke. Das Revier des Grauspechtes reicht nach diesen vorliegenden Daten bis an die westliche B-Plangebietsgrenze (Nr. 71 II) heran. In etwas weiter entfernten Gebüschstrukturen (Luftlinie ca. 190 m) wurden Feldlerchen, Goldammern und die Dorngrasmücke registriert. Südlich des Ennertsweges sind ebenfalls im Bereich von Gebüschstrukturen Sumpfrohrsänger und Dorngrasmücke verhört worden.

Im Bereich der das Gewässer umgebenden Gehölzbestände kommt auch der Neuntöter vor. Von den festgestellten Vogelarten gelten Neuntöter und Grauspecht als planungsrelevant und sind daher im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Bei allen weiteren Vogelarten ist eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich, da eine negative Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen werden kann. Diese Arten sind noch weit verbreitet und können auch bei vorhabensbedingten temporären oder dauerhaften Habitatverlusten auf Lebensräume im Umfeld ausweichen, die in ausreichendem Umfang bestehen und von ihnen besiedelt werden können. Eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Nestern kann durch eine frühzeitige Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit weitgehend verhindert werden.

Tab. 3b: Vorkommen von besonders und streng geschützten Vogelarten gemäß LANUV (schriftl. Mittl. 2009)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL NRW	RL SS	Schutz
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V	V	§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	§
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	*	§§
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	3	3	§
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	§
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	V	§

Erläuterungen:

RL NRW- Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens (NRW), GRO & WOG 1996)

RL SS- Rote Liste der gefährdeten Vogelarten NRW, Regionale Liste Sauer- und Siegerland (GRO & WOG 1996)

- 1 - vom Aussterben bedroht
- 2 - stark gefährdet
- 3 - gefährdet
- V - zurückgehend, Art der ‚Vorwarnliste‘
- N - von Naturschutzmaßnahmen abhängig
- * - derzeit ungefährdet
- §§ streng geschützt nach BNatSchG
- § besonders geschützt nach BNatSchG

Darüber hinaus ist bei einer aktuellen Ortsbegehung in 2008 außerhalb des PG auf dem Truppenübungsplatz ein Turmfalke (*Falco tinnunculus*) beobachtet worden. Die Art ist streng geschützt und zählt somit zu den planungsrelevanten Arten, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen ist. Gemäß der Roten Liste ist der Turmfalke für das Bergische Land als gefährdet eingestuft, landesweit gilt er als ungefährdet.

Innerhalb des PG wurden keine bemerkenswerten Vogelarten festgestellt.

4.2.3 Biologische Vielfalt

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 71 II ist fast vollständig versiegelt und hat demnach keine Bedeutung für die biologische Vielfalt.

Der Änderungsbereich des B-Planes Nr. 71 ist vorwiegend durch die intensiv gepflegten Rasenflächen des Sportplatzes sowie die randlichen Gehölzstrukturen gekennzeichnet und weist eine nur mäßige biologische Vielfalt auf.

Der Änderungsbereich des B-Planes Nr. 71 I ist durch Brachflächen geprägt. Sowohl der begrünte Lärmschutzwall als auch die als Gewerbegebiet festgesetzten aber derzeit noch un bebauten Flächen zeigen eine ungestörte Vegetationsentwicklung und sind hinsichtlich der biologischen Vielfalt als hoch einzuschätzen.

4.3 Schutzgut Klima/ Luft

Hemer liegt im Übergang zwischen atlantischem und subatlantischem Klimabereich. Im Stadtgebiet herrscht ein ausgeglichenes, überwiegend kühl-feuchtes, submontanes Mittelgebirgsklima. Bedingt durch den Nordstau an der Mittelgebirgsschwelle ist das Gebiet insgesamt sehr niederschlagsreich. Die mittlere Tagesmitteltemperatur liegt bei 9°C, der mittlere Jahresniederschlag bei knapp 1.000 mm (LÖBF 2006).

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 71 II ist fast vollständig versiegelt und unterliegt infolgedessen im Sommer starken Aufheizungen, sodass sich die Flächen belastend auf die klimatischen Verhältnisse auswirken.

Die Änderungsbereiche der B-Pläne Nr. 71 und Nr. 71 I sind nur in geringem Maße versiegelt. Die aufgelockerten Vegetationsstrukturen aus Rasen- und Brachflächen sowie Gehölzbeständen bedingen eine Dämpfung der Temperatur- und Strahlungsamplituden. Im Bereich der Gehölzbestände ergeben sich lokale Abkühlungseffekte durch Schattenzonen und erhöhte Verdunstungsraten, die als bioklimatisch einzustufen sind. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Effekte lokal stark begrenzt sind und nur die unmittelbare Umgebung günstig beeinflussen, so dass den Flächen eine mäßige Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Klima/ Luft zukommt.

Lufthygienische Vorbelastungen des gesamten PG bestehen durch den Verkehr auf dem Ennertsweg sowie den Verkehr durch die in der Nachbarschaft bereits ansässigen Gewerbebetriebe.

4.4 Schutzgut Boden

Gemäß Bodenkarte L 4712 Iserlohn (GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW 1993) kommen innerhalb des PG folgende Bodentypen vor:

Tab. 4: Bodeneinheiten innerhalb des PG (GEOLOGISCHES LANDESAMT 1993)

Boden-einheit	Dominanter Bodentyp	Bodenart mit Schichtung
L31	Parabraunerde und Braunerde, stellenweise pseudovergleyt	lehmgiger Schluff, stellenweise schwach grusig (6-10) Ton-, Schluff- und Sand- oder Kalkstein
sL32	Pseudogley-Parabraunerde und Pseudogley-Braunerde	Lehmiger Schluff, stellenweise schwach grusig (10->20) Ton-, Schluff- und Sand- oder Kalkstein

Zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit der vorkommenden Bodentypen wurde die Karte der „Schutzwürdigen Böden in NRW 1: 50.000“ herangezogen (GEOLOGISCHER DIENST NRW – GD 2004). Grundlage der Bewertung sind hier folgende Boden(teil-)funktionen:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte),
- natürliche Bodenfruchtbarkeit/ Regelungs- und Pufferfunktion (vor allem als Puffer zur Bindung von gasförmigen und gelösten anorganischen Schadstoffen).

Die Bewertung ist wie folgt abgestuft: „besonders schutzwürdig“ (3), „sehr schutzwürdig“ (2), „schutzwürdig“ (1), „keine Bewertung/ Darstellung einer Schutzwürdigkeit“ (0).

Gemäß den Daten des GEOLOGISCHEN DIENSTES wird der Bodentyp sL32 aufgrund seiner Bodenfruchtbarkeit in die mittlere Kategorie 2 „sehr schutzwürdig“ eingestuft, für den Bodentyp L31 liegt hingegen keine Bewertung vor. Es ist zu berücksichtigen, dass die natürlichen Bodenverhältnisse durch die anthropogene Nutzung in unterschiedlichem Maße überformt wurden.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 71 II ist fast vollständig versiegelt und hat jede Bedeutung hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktionen verloren. Die im Zuge der hydrogeologischen Untersuchung durchgeführten 8 Rammkernsondierungen zeigen in den oberen Schichten Auffüllungen, an die sich feinsandige und tonig bis stark tonige Schluffe anschließen (BRAUCKMANN 2008). Darüber hinaus konstatiert der Gutachter eine sehr geringe Versickerungsfähigkeit der Böden.

Der Änderungsbereich des B-Planes Nr. 71 ist weitgehend unversiegelt. Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind durch die intensive Nutzung der Sportflächen (Hundeübungsplatz, Sportplatz) sowie ebenfalls durch Aufschüttungen im Bereich des Dirt-Parks gegeben.

Die Flächen des Änderungsbereiches des B-Planes Nr. 71 I sind zwar nicht versiegelt, jedoch ebenfalls als stark überformt einzustufen. Im Zuge der Aufschüttung des Lärm-

schutzwalles haben umfangreiche Bodenbewegungen stattgefunden, die als Gewerbegebiet festgesetzten Flächen wurden zum größten Teil bereits angeschottert.

Hinsichtlich eventueller Vorbelastungen ist für alle Bereiche des PG hervorzuheben, dass die gesamte Fläche des Gewerbegebietes „Camp Deilinghofen“ im Altlastenkataster des Märkischen Kreises geführt wird. Weitere diesbezügliche Angaben liegen nicht vor. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 71 II eine Tankstelle bestand, in deren Bereich Kontaminationen durch frei gewordene Kraft- und Schmierstoffe oder undichte Tanklager möglich sind.

Gemäß Auskunft des Märkischen Kreises (schriftl. Mittl. vom 05. Mai 2009) steht in den Geltungsbereichen der B-Pläne verkarstungsfähiger Kalkstein an.

Im Zuge der vorangegangenen gutachterlichen Bodenuntersuchungen im angrenzenden Gewerbepark und im Änderungsbereich, sind jedoch keine Belastungen aufgefallen (schriftl. Mittl. STADT HEMER 2009).

4.5 Schutzgut Wasser

Die Bodenkarte L 4712 Iserlohn (GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW 1993) macht keine Angaben zu den Grundwasserständen der vertretenen Bodentypen, weist jedoch darauf hin, dass bei beiden Bodenarten schwache Staunässe auftreten kann.

Im Zuge der Untersuchungen zu den vorliegenden hydrogeologischen Gutachten (BRAUCKMANN 1997, 1998, 2008) wurde kein Grundwasser angetroffen. Der Gutachter weist jedoch darauf hin, dass das Staunässepotenzial der anstehenden Schluffe als hoch zu bewerten ist.

Laut schriftl. Mittl. des MÄRKISCHEN KREISES (vom 05. Mai 2009) steht innerhalb der Geltungsbereiche der B-Pläne verkarstungsfähiges Gestein an, so dass die Verschmutzungsempfindlichkeit des Karstkluftwasserleiters als hoch eingeschätzt werden muss.

Größere natürliche Oberflächengewässer kommen innerhalb des gesamten PG nicht vor. Aufgrund der Beschaffenheiten der Böden (Staunässepotenzial) zeigen sich im Änderungsbereich des B-Planes Nr. 71 I einige kleinere Gewässer in Vertiefungen, die wahrscheinlich im Zuge der Bauarbeiten zum Lärmschutzwall entstanden sind.

4.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das PG liegt am östlichen Rand des Truppenübungsplatzes Deilinghofen. Im Westen und Norden des PG schließt sich ein vorhandenes Gewerbegebiet an, im Süden beginnt die Wohnbebauung des Ortsteils Deilinghofen.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 71 II ist stark durch den Zweck der ehemaligen militärischen Nutzung geprägt. Die großen versiegelten Flächen in Verbindung mit den lang-

gestreckten Panzerhallen sind wenig attraktiv. Die übrigen Gebäude weisen zudem bereits einen starken Verfall bzw. Vandalismusschäden auf. Das Gelände wirkt sich jedoch nicht als Belastung des Landschaftsbildes aus, da es sowohl zum Ennertsweg hin als auch zum Truppenübungsplatz fast vollständig sichtverschattet ist. Zur Seite des Truppenübungsplatzes wird dies durch einen Streifen aus Nadelgehölzen gewährleistet (außerhalb des B-Plan-Gebietes), zum Ennertsweg hin ist eine Böschung aufgeschüttet, die von Laubgehölzen bewachsen ist.

Der Änderungsbereich des B-Planes Nr. 71 wird mit Ausnahme kleinerer Brachflächen und den umgebenden Gehölzstreifen für unterschiedlichste sportliche Zwecke genutzt (Hundesport, Dirt-Park, Rasensportplatz). Die unterschiedlichen Nutzungen in Verbindung mit den kleineren Brachflächen hinterlassen einen ungeordneten Eindruck. Die westliche Grenze des Sportplatzes wird fast vollständig durch eine der benachbarten Panzerhallen eingenommen, die nur partiell durch einen lückigen Gehölzbestand vom Sportplatz getrennt ist. Straßenseitig wird der Sportplatz durch einen Gehölzbestand abgeschirmt, der das Gelände zumindest im belaubten Zustand fast vollständig sichtverschattet.

Das Gelände des Änderungsbereiches des B-Planes Nr. 71 I ist vom Geltungsbereich des B-Planes Nr. 71 II nicht einsehbar, da es vollständig durch den bestehenden Lärmschutzwall sichtverschattet wird. Von dem südlich gelegenen, bestehenden Gewerbegebiet ist es jedoch gut einsehbar. Der Lärmschutzwall und das Regenrückhaltebecken wirken hier trotz des Bewuchses als technische und vom Menschen künstlich geschaffene Bauwerke. Die Flächen wirken gleichförmig und sind weitgehend frei von belebenden Elementen. In Verbindung mit der Kulisse des angrenzenden Gewerbegebietes zeigt sich ebenfalls ein wenig attraktives Bild.

4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des PG sind weder Baudenkmäler noch erhaltenswerte Bausubstanz vorhanden.

Angaben über sonstige Sachgüter liegen nicht vor; eventuell vorhandene Leitungstrassen werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

5 Auswirkungen auf die Umwelt

5.1 Auswirkung der Planung auf die Schutzgüter

5.1.1 Methodik

Das Vorhaben kann zu umwelterheblichen Wirkungen auf die Schutzgüter führen. Grundsätzlich lassen sich bau-, anlage- und nutzungsbedingte Belastungen temporärer und dauerhafter Art unterscheiden.

Bei den baubedingten Belastungen handelt es sich in der Regel um zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen wie Lärm- und Schadstoffbelastungen durch den Baubetrieb, Flächeninanspruchnahme durch die Lagerung von Material und Oberboden, Baugeräten und Fahrzeugen. Dauerhafte Schädigungen infolge des Baubetriebes können z. B. bei Gehölzbeständen in Form von mechanischen Verletzungen entstehen.

Anlagebedingte Belastungen ergeben sich vor allem durch dauerhafte Flächenverluste infolge von Versiegelung und Überbauung bzw. die Vernichtung von Biotopen.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen ergeben sich sog. nutzungsbedingte Wirkungen, z. B. die Beeinträchtigung angrenzender Bereiche durch einen stärkeren Nutzungsdruck sowie Emissionen.

Bei der Bewertung der Ergebnisse werden die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung mit berücksichtigt.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ anhand folgender Skala:

- positive Auswirkungen
- keine/ geringe negative Auswirkungen
- mittlere negative Auswirkungen
- erheblich negative Auswirkungen

5.1.2 Schutzgut Menschen

Baubedingte Auswirkungen

Für alle drei Bereiche des PG ergeben sich infolge des Baubetriebes für die Anwohner und die Nutzer der Sportanlagen Beeinträchtigungen in Form von optischen und akustischen Störwirkungen. Die Bautätigkeiten sind temporärer Natur, sodass sich insgesamt nur geringe negative Auswirkungen ergeben.

Anlagebedingte Auswirkungen

Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 71 II ist eine Weiternutzung der bestehenden Hallen geplant, sodass die bestehenden Strukturen im wesentlichen erhalten blieben. Es ergeben sich keine negativen Auswirkungen.

Im Änderungsbereich des B-Planes Nr. 71 sind vor allem die Umstrukturierungen bzw. der Verlust der bestehenden Sportanlagen als Auswirkungen für das Schutzgut Menschen zu nennen. Während Hundesportverein und Dirt-Park in der Örtlichkeit verlagert werden, geht der Rasenplatz als Sportmöglichkeit für die Anwohner verloren. Da in unmittelbarer Nähe (Luftlinie ca. 650 m Entfernung) ein ehemaliger Bundeswehrrsportplatz wieder in die Nutzung genommen und mit einem neuen Sportlerheim ausgestattet wird, können die Auswirkungen durch den Verlust des Sportplatzes allenfalls als gering eingestuft werden.

Im Änderungsbereich des B-Planes Nr. 71 I wird ein Teil des bestehenden Lärmschutzwalles zugunsten der neuen Zufahrt und der Vergrößerung des bestehenden Regenrückhaltebeckens zurückgebaut. Der Wall wurde ehemals mit der Zielsetzung errichtet, die Gewerbebetriebe vor Lärmbelastungen durch Panzerfahrzeuge zu schützen. Da eine militärische Nutzung auf den Truppenübungsplatz nicht mehr stattfindet, ist auch der Lärmschutzwall bedeutungslos geworden und sein partieller Verlust nicht als negative Auswirkungen einzustufen.

Wohnbebauung ist in keinem der drei Bereiche durch anlagenbedingte Auswirkungen betroffen.

Nutzungsbedingte Auswirkungen

Insgesamt resultiert aus der geplanten Vergrößerung des Gewerbegebietes eine Zunahme der Lärm- und Schadstoffbelastungen. Den zusätzlichen Lärmbelastungen wurde im Zuge der Planung durch die Anlage eines Lärmschutzwalles am Ennertsweg Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Wirkungen des Lärmschutzwalles wurde eine Geräusch-Immissionsprognose durch IAL BUCHHOLZ (2009) erstellt. Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass durch den geplanten Lärmschutzwall und die Anordnung der Hallen innerhalb des geplanten Gewerbegebietes die Tages-Immissionsrichtwerte im Bereich der Wohnhäuser eingehalten werden können. Erhebliche Auswirkungen für die Anwohner sind demnach nicht gegeben, gleichwohl kommt es zu einer Erhöhung der derzeit bestehenden Belastung, die als mittel eingestuft wird.

Diese Einschätzung gilt explizit nur für den Tagesbetrieb, da für einen Nachtbetrieb durch den Gutachter Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zumindest für einen der gewählten Immissionspunkte prognostiziert werden. Falls ein Nachtbetrieb aufgenommen werden soll, müssen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte neben dem bereits in der Prognose berücksichtigten eingeschränkten Betrieb (nicht im Außenbereich) weitergehende Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden, die zu einer Erhöhung der Schalldämmung der Außenhüllen der Produktionshallen führen. Werden diese Maßnahmen im Nachtbetrieb nicht ergriffen, sind gemäß dem vorliegenden Gutachten (IAL BUCHHOLZ 2009) erhebliche Auswirkungen für die Anwohner gegeben.

5.1.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Baumaßnahmen können sich baubedingt negative Auswirkungen auf die Fauna in Form von optischen und akustischen Störwirkungen ergeben, die aufgrund ihres

temporären Charakters und des zu erwartenden ubiquitären Artenspektrums nur als geringe negative Auswirkungen einzustufen sind.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt ergeben sich Verluste von Biotopstrukturen, die je nach Ausprägung des Ausgangszustandes unterschiedliche Wirkungsintensitäten entfalten. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 71 II ist bereits fast vollständig versiegelt, in den Randbereichen gehen jüngere Gehölze verloren, sodass sich nur geringe Auswirkungen ergeben.

Im Änderungsbereich des B-Planes Nr. 71 kommt es zu Neuversiegelungen, in deren Zuge Gehölzstreifen, Baumgruppen, Brachflächen und Rasenflächen verloren gehen. Im Änderungsbereich des B-Planes Nr. 71 I werden Brachflächen und der bestehende Lärmschutzwall für die Erweiterung des RRB und der Zufahrt in Anspruch genommen;

Für alle Bereiche wird im Rahmen einer Eingriffs-Ausgleichbilanzierung ein Kompensationsdefizit ermittelt und – falls erforderlich - entsprechend ausgeglichen. Dabei wird das bestehende Planrecht in der Form berücksichtigt, dass in den jeweiligen Änderungsbereichen altes und neues Planrecht in der Bilanzierung gegenübergestellt werden. Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 71 II besteht jedoch bisher kein rechtskräftiger B-Plan, sodass hier der Bestand an Biotoptypen dem neuen Planrecht gegenübergestellt wird (s. Kap. 6.5.2).

Die Bilanzierung zeigt, dass die Planung insgesamt ausgeglichen ist, so dass kein Kompensationsdefizit verbleibt. Ein ausgleichspflichtiger Eingriff ist demnach nicht gegeben. Von dieser Einschätzung ausgenommen sind mögliche anlagebedingte Auswirkungen auf die Fauna. Diese werden unter dem Punkt „Betroffenheit von planungsrelevanten Arten“ abgehandelt (s. u.).

Nutzungsbedingte Auswirkungen

Nutzungsbedingte Störwirkungen entstehen durch optische und akustische Störwirkungen auf angrenzende Lebensräume. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die angrenzenden Bereiche – mit Ausnahme des Truppenübungsplatzes im Westen – bereits stark durch anthropogene Nutzung geprägt sind. Der Truppenübungsplatz ist durch einen Gehölzstreifen vom PG abgeschirmt, sodass sich nur geringe negative Auswirkungen ergeben. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sämtliche Bereiche bereits – wenn auch in unterschiedlicher Weise – durch anthropogene Nutzungen in Anspruch genommen waren.

Die Auswirkungen auf die sog. planungsrelevanten Arten sind im folgenden Kapitel dargestellt. Die zugehörigen Prüfböden befinden sich im Anhang des Umweltberichtes. Mögliche Störwirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet sind Gegenstand einer gesonderten FFH-Verträglichkeitsprüfung (ÖKOPLAN 2009a).

Planungsrelevante Arten

Baubedingte Auswirkungen

Die meisten der im Umfeld des PG nachgewiesenen Amphibienarten (Bergmolch, Teichmolch, Fadenmolch, Erdkröte, Grasfrosch) zählen zwar zu den besonders geschützten Arten, sind aber nicht planungsrelevant und müssen daher im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden. Diese Arten wurden ausschließlich an der mobilen Amphibienschutzeinrichtung („Krötenzaun“) am Ennertsweg festgestellt, wo auch die planungsrelevante Geburtshelferkröte erfasst wurde. Dort wurde eine beständige Amphibienschutzanlage installiert, die dauerhaft eine ungefährdete Querung des Ennertsweges durch Amphibien ermöglicht. Daher ist von einer Optimierung der Lebensraumqualität für diese Arten auszugehen, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten eine positive Beeinflussung erfahren wird.

Vorhabensbedingte Wirkungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Arten führen könnten, sind hingegen nicht zu prognostizieren.

Von der zweiten planungsrelevanten Amphibienart, dem Kammmolch liegen zwei Beobachtungen vor, die eine Beziehung zum Gewässerkomplex an der Panzerwaschanlage sowie eine Nutzung des Gehölzbestandes im westlichen Randbereich des Plangebietes nahe legen, der ein potenzielles Überwinterungshabitat des Kammmolches darstellt. Hinzu kommt die ehemalige Grünlandbrache als Teil eines potenziellen Migrationskorridors. Der Gehölzbestand wird vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt, die Grünlandbrache hingegen wird bereits aktuell durch Bauaktivitäten beansprucht, so dass eine Nutzung als Migrationskorridor temporär eingeschränkt wird. Dauerhaft ist dort die Einrichtung eines Lärmschutzwalles vorgesehen, der nach Abschluss der Bautätigkeit wieder genutzt werden kann. Grundsätzlich ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Grünlandbrache als potenzielles temporär genutztes Teilhabitat des Kammmolch-Vorkommens nur eine sehr untergeordnete Bedeutung beizumessen ist. Eine temporäre Einschränkung der Nutzbarkeit dieser Fläche ist für den Kammmolch im ökologisch-funktionalen Zusammenhang des Habitatgefüges nicht erheblich. Es werden weder essenzielle Habitatstrukturen verloren gehen, noch ist eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu prognostizieren. Vielmehr werden durch vorgesehene Optimierungsmaßnahmen (Anlage von Totholzhaufen als Tagesverstecke / Überwinterungsquartiere) die Strukturen in den terrestrischen Habitaten verbessert.

Die Waldeidechse wurde ausschließlich im Bereich des Amphibienfangzaunes am Ennertsweg festgestellt, so dass aufgrund der Entfernung zum Plangebiet keine vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten sind..

Weiterhin können im Zuge der Baumaßnahmen baubedingt negative Auswirkungen auf die Fauna in Form von optischen und akustischen Störwirkungen ergeben, die bei den festgestellten Vogelarten zu Fluchtverhalten führen kann. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der bestehende Gehölzstreifen (vorwiegend aus Fichten bestehend) am westlichen Rand des PG einen Schutzstreifen darstellt, der eine Sichtbeziehung verhindert und die akustischen Wirkungen mindert. Die verbleibenden

baubedingten Störwirkungen sind als geringfügig einzustufen und werden zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der festgestellten Vogelarten führen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die teilweise Nutzung eines Teils der Grünlandbrache als Gewerbegebiet entstehen Verluste von Biotopstrukturen, die nicht mehr verfügbar sind. Die Fläche stellt einen potenziellen Migrationsraum des Kammmolches dar. Die funktionelle Bedeutung im artspezifischen ökologischen Raumgefüge ist jedoch als sehr gering einzustufen, so dass der Flächenverluste als unerheblich zu taxieren ist. Ein weitaus größerer Teil der Fläche wird zu einem Lärmschutzwall durch eine Bodenaufschüttung umgestaltet. Diese Fläche kann nach Abschluss der baulichen Tätigkeiten auch weiterhin durch Kammmolche als terrestrisches Habitat genutzt werden. Es besteht somit nur eine temporäre Einschränkung der Verfügbarkeit, die aber aufgrund der aktuell geringen Bedeutung der Fläche als unerheblich zu bewerten ist.

Die Waldeidechse wurde ausschließlich im Bereich des Amphibienfangzaunes am Ennertsweg festgestellt, so dass aufgrund der Entfernung zum Plangebiet keine vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten sind.

Auch für die im Umfeld des PG nachgewiesenen Vogelarten gilt, dass es sich nur um eine kleinen Teilraum handelt, der keine nachweisbare Relevanz als essenzieller Lebensraum für die im Umfeld festgestellten Vogelarten aufweist.

Nutzungsbedingte Auswirkungen

Durch die Nutzung eines Teils der Fläche als Gewerbefläche werden unregelmäßige Störungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen entstehen. Hier gelten die bereits bei den baubedingten Wirkungen dargestellten Einschränkungen, die eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung durch optische und akustische Wirkungen mindern. Optische oder akustische Wirkungen stellen daher keine erheblichen Beeinträchtigungen der festgestellten Tierarten dar. Hingegen können verkehrsbedingte Individuenverluste nicht ausgeschlossen werden. Diese sind jedoch als sozialadäquate Risiken einzustufen und stellen daher keinen Verbotstatbestand gemäß § 42 BNatSchG dar.

Die Auswirkungen auf die sog. planungsrelevanten Arten sind im folgenden Kapitel dargestellt. Die zugehörigen Prüfbögen befinden sich im Anhang des Umweltberichtes. Mögliche Störwirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet sind Gegenstand einer gesonderten FFH-Verträglichkeitsprüfung (ÖKOPLAN 2009a).

Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Von den festgestellten Arten zählen die streng geschützten Amphibienarten Kammmolch und Geburtshelferkröte sowie die streng geschützten Vogelarten Grauspecht und Turmfalke sowie der Neuntöter als landesweit und regional gefährdete Vogelart zu den planungsrelevanten Arten, die im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung besonders zu berücksichtigen sind. Die Dokumentierung der Prüfung erfolgt durch die im Anhang verzeichneten Prüfbögen gemäß LANUV/Straßen NRW 2008.

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass für keine der festgestellten besonders oder streng geschützten Arten erhebliche Störungen von lokalen Populationen oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population oder ein Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu prognostizieren ist. Auch werden keine Biotope als Eingriffsfolge zerstört, die für hier wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

Somit ist kein Konflikt mit den Bestimmungen des BNatSchG zu erwarten, eine Unzulässigkeit des Vorhabens nach § 42 BNatSchG oder ein Verstoß gegen §19 Abs.3 BNatSchG ist nicht gegeben.

Für den Kammmolch sind Untersuchungen des terrestrischen Habitates und des westlich des Plangebietes gelegenen Gewässers durchgeführt worden. Ergebnisse sind der beigefügten Kammmolchkartierung zu entnehmen (ÖKOPLAN 2009b).

5.1.4 Schutzgut Klima/ Luft

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Baumaßnahmen kommt es in allen drei Breichen des PG zu lufthygienischen Belastungen, die aufgrund ihres temporären Charakters als geringe negative Auswirkungen eingestuft werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 71 II ist im Ausgangszustand bereits fast vollständig versiegelt, sodass sich keine nennenswerten Neuversiegelungen und damit keine negativen Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse ergeben.

Dagegen werden im Änderungsbereich des B-Planes Nr. 71 lokalklimatisch begrenzt wirksame Freiflächen versiegelt. Aufgrund der eher geringen Größe der Fläche sind die Auswirkungen als gering einzuschätzen. Zudem werden im Randbereich Grünflächen und Gehölzbestände erhalten, auch der Lärmschutzwall wird nach seiner Fertigstellung begrünt, sodass eine klimatische Pufferzone zu der Wohnbebauung in Deilinghofen geschaffen wird.

Im Änderungsbereich des B-Planes Nr. 71 I wird die neue Zufahrt zum Gewerbegebiet angelegt, kleinräumig geht auch hier Vegetation durch Neuversiegelung verloren. Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.

Nutzungsbedingte Auswirkungen

Durch den Ausbau des Gewerbegebietes ergibt sich in allen drei Bereichen des PG sowie in seinem direkten Umfeld eine Zunahme des Verkehrs, sodass sich die Schadstoffemissionen erhöhen werden. Bei den anzunehmenden wenigen LKW-Fahrten pro Stunde (IAL Buchholz 2009) sind Überschreitungen von Grenzwerten jedoch nicht zu erwarten. Die innerbetrieblichen Fahrzeugbewegungen sind durch den geplanten Lärmschutzwall weitgehend abgeschirmt, so dass auch hier keine Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind.

5.1.5 Schutzgut Boden/ Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Infolge des Baubetriebes ergibt sich ein potenzielles Risiko von Schadstoffeintrag in den Boden durch Baumaschinen. Eine sach- und fachgerechte Wartung der Maschinen vorausgesetzt, sind trotzdem geringe negative Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 71 II wird als Altlastenverdachtsfläche beim Märkischen Kreis geführt. Einen sach- und fachgerechten Umgang mit belasteten Böden vorausgesetzt, ergeben sich hier keine negativen Auswirkungen im Zuge des baubedingten Aufschlusses.

Anlagebedingte Auswirkungen

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 71 II finden keine nennenswerten Neuversiegelungen statt, sodass sich keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden/ Wasser ergeben.

In den Änderungsbereichen der B-Pläne Nr. 71 und 71 I betreffen die Neuversiegelungen anthropogen überformte Böden, es ergeben sich grundsätzlich mittlere negative Auswirkungen. Da die Böden jedoch bereits heute durch die rechtskräftigen Festsetzungen weitgehend versiegelt werden könnten, ergeben sich durch die neuen Planungen nur geringe negative Auswirkungen.

Nutzungsbedingte Auswirkungen

Die bestehende Entwässerung wird durch die angestrebte Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens an die zukünftigen Verhältnisse angepasst, da eine Versickerung gemäß den vorliegenden hydrogeologischen Gutachten nicht möglich ist (BRAUCKMANN 2008, 1998 und 1997). Es ergeben sich geringe negative Auswirkungen.

5.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

Baubedingte Auswirkungen

Geringe negative Auswirkungen sind während der Baumaßnahmen im allen drei Bereichen des PG Beeinträchtigungen in Form von temporären akustischen und visuellen Belastungen zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 72 II ist zum Truppenübungsplatz hin fast vollständig durch eine breite Abpflanzung aus Nadelgehölzen (außerhalb des Geltungsbereiches) sichtverschattet. Die Gehölze bleiben erhalten, demnach ergeben sich keine Sichtbeziehungen von außerhalb des Gewerbegebietes und damit keine Auswirkungen.

Im Änderungsbereich des B-Planes Nr. 71 bleiben die sichtverschattenden Gehölze entlang des Ennertsweges und der Europastraße ebenfalls weitgehend erhalten. Verluste von sichtverschattenden Gehölzen resultieren aus der Anlage eines Lärmschutzwalles an den Straßen. Dieser wird begrünt und dient seinerseits als Sichtschutz. Da die Errichtung eines Lärmschutzwalles nicht als Eingriff in Natur und Landschaft gilt (§ 4 (3) Nr. 7 LG NW) und der Wall zudem eine vollständige Sichtverschattung des neuen Gewerbegebietes gewährleistet, ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Änderungsbereich des B-Planes 71.

Unter Berücksichtigung der rechtskräftigen Festsetzungen eines Gewerbegebietes und eines RRB, ergeben sich im Änderungsbereich des B-Planes Nr. 71 I durch die Anlage der Zufahrt und der Vergrößerung des RRB keine wesentlichen Änderungen des Landschaftsbildes. Der hierfür notwendige partielle Rückbau des Walles verändert zwar die Einsehbarkeit des Bereiches, jedoch sind die Flächen nach dem partiellen Rückbau auch nur vom Geltungsbereich des B-Planes Nr. 71 II einsehbar, so dass sich auch aus diesem Teil des Vorhabens keine wesentlichen Veränderungen des Landschaftsbildes ergeben.

Nutzungsbedingte Auswirkungen

Nutzungsbedingt kann lediglich der erhöhte Verkehrsstrom zu geringen visuellen Veränderungen führen. Hieraus ergeben sich jedoch keine wesentlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

5.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind durch die Planung nicht betroffen.

Sachgüter wie Leitungstrassen werden in den verschiedenen B-Planverfahren berücksichtigt, sodass sich diesbezüglich keine negativen Auswirkungen ergeben.

5.2 Auswirkungen der Nullvariante auf die Schutzgüter

Eine andere als eine gewerbliche Nutzung ist für die ehemaligen Panzerhallen (Geltungsbereich B-Plan Nr. 71 II) als unwahrscheinlich anzunehmen. Falls eine gewerbliche Nutzung als Nachnutzung nicht gewährleistet werden kann, ist ein Verfallen des Geländes als wahrscheinlich zu betrachten.

Im Änderungsbereich des B-Planes Nr. 71 bleiben die Festsetzungen des B-Planes „Flächen für den Gemeinbedarf“ rechtskräftig, die den Bau von weitgehend versiegelten Sportstätten ermöglichen.

Auch im Änderungsbereich des B-Planes Nr. 71 I bleiben die jeweiligen Festsetzungen rechtskräftig (Lärmschutzwall, Regenrückhaltebecken und Gewerbeflächen).

6 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Umweltauswirkungen

6.1.1 Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

- Verwendung schadstoffarmer Baumaschinen,
- regelmäßige sach- und fachgerechte Wartung der Baumaschinen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in die Böden,
- fachgerechter Umgang mit belasteten Böden
- Möglichst kurze Bauphase,
- Erhalt des Fichtengehölzstreifens westlich des PG,
- Baufeldräumung, insbesondere Durchführung von Fällmaßnahmen außerhalb der Brutzeit (1. März – Mitte August),

6.1.2 Konkrete Schutzmaßnahmen

Schutz und Erhalt von Gehölzen

Gehölze im Eingriffsbereich sind vor Beginn der Baumaßnahme gemäß DIN 18.920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsbeständen" sowie der "RAS-LP4 - Richtlinien für den Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" vor Beeinträchtigungen während der Baumaßnahmen fachgerecht zu sichern und zu schützen.

Im Wurzelbereich der Bäume sind Baumaßnahmen sowie das Lagern von Stoffen möglichst zu unterlassen. Bei unvermeidlichen Eingriffen sind die Baumaßnahmen im Bereich des Wurzelraumes nur einseitig beschränkt und nicht dichter als 2,5 m vom Stamm auszuführen, um den langfristigen Erhalt des Bestandes zu sichern. Entsprechende Schutzmaßnahmen für die Gehölze – insbesondere im Bereich des geplanten Lärmschutzwalles im Änderungsbereich des B-Planes Nr. 71 – sind in die Ausschreibungsunterlagen für die ausführenden Unternehmen zu übernehmen.

Errichtung des Lärmschutzwalles

Gemäß der Stellungnahme des Märkischen Kreises vom 12.01.2009 sind in den Lärmschutzwall nur folgende Abfallstoffe einzubauen:

- 170101 Beton
- 170102 Mauerziegel

- 170103 Fliesen, Dachziegel, Keramik
- 170504 Boden und Steine
- 170506 Baggergut
- 170701 gemischte Bau- und Abbruchabfälle

Gemäß Stellungnahme ist dabei sicherzustellen, dass die verwendeten Baustoffe die Grenzwerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) Anhang 2 Wirkungspfad Boden-Mensch, Pos. 1.4 Prüfwerte Industrie und Gewerbegrundstück einhalten sowie einen Gehalt von max. 1.000mg/kg IR-KW und max. 3mg/kg BTEX (jeweils im Feststoff aufweisen) (schrift. Mittl. Märkischer Kreis 12.01.2009).

6.2 Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Plangebietes

Da sich gemäß der Eingriffsbilanzierung kein Kompensationsdefizit ergeben hat, sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

6.3 Funktionserhaltende Maßnahmen zum Artenschutz

Schutz des Kammmolch-Vorkommens

Zum Schutz des Kammmolch-Vorkommens sowie zum Schutz der weiteren Amphibienarten ist die Einzäunung des östlich des Plangebietes gelegenen Gewässers und den angrenzenden terrestrischen Habitaten zu erhalten, um die Lebensraumfunktionen für Amphibien langfristig zu sichern.

6.4 Ermittlung des Kompensationsbedarfes

6.4.1 Methodik

Für die Bilanzierung wird die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) herangezogen. Die Bilanzierung wird für die drei unterschiedlichen Bereiche des PG gesondert vorgenommen.

Die Ermittlung des Kompensationswertes erfolgt durch die Gegenüberstellung des ökologischen Zustandes vor und nach Umsetzung der Planung. Die entsprechenden Biotopwerte werden dabei als Produkt aus Wertfaktor (BW) und Flächengröße (F) ermittelt, wobei die jeweiligen Wertigkeiten der Biotope einer differenzierten Nutzungs- und Biotoplisten entnommen werden. Durch die Subtraktion des Biotopwertes des Voreingriffszustandes von dem des Nacheingriffszustandes ermittelt sich die Biotopwert-Differenz. Ein negativer Wert entspricht dem zu leistenden Kompensationsbedarf, ein positiver Wert zeigt eine Überkompensation.

Für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 71 II wurde als Voreingriffszustand der ermittelte Bestand von Biotoptypen, für die beiden Änderungsbereiche das „alte“, bestehende

Planrecht zugrunde gelegt. Bei der Bewertung der derzeit rechtskräftigen Festsetzungen sind die Möglichkeiten zur Bebauung berücksichtigt worden. Hervorzuheben ist hier vor allem der Änderungsbereich des B-Planes Nr. 71 für den die Errichtung einer großflächigen - weitgehend versiegelten - Sportstätte vorgesehen war. Für den Änderungsbereich des B-Planes Nr. 71 I ist das festgesetzte Gewerbegebiet und das Regenrückhaltebecken der Bilanz zugrunde gelegt worden. Lärmschutzwälle stellen gemäß §4 (3) Nr. 7 LG NW keinen Eingriff dar, dementsprechend sind sie in den jeweiligen Bilanzen nicht berücksichtigt worden.

Die Bilanzierung erfolgt zudem unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 3 Satz 3 LG NW, der besagt: „Nicht als Eingriffe gelten die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbildes auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Wiederaufnahme einer neuen Nutzung (Natur auf Zeit)“. Dementsprechend erhalten die brachgefallenen Begleitgrünflächen den Biotopwert, den sie zum Zeitpunkt der Nutzung aufwiesen.

6.4.2 Bilanzierung

6.5.2.1 B-Plan Nr. 71 II

Der Geltungsbereich des B-Planes ist im Ausgangszustand fast vollständig versiegelt, sodass sich aus der Gegenüberstellung von Vor- und Nacheingriffszustand kein Kompensationsdefizit, sondern ein Überschuss an Wertpunkten ergibt. Da in diesem Bereich kein rechtskräftiger B-Plan besteht, werden im Zuge der Bilanzierung der Bestand an Biotoptypen den späteren Festsetzungen des B-Planes gegenübergestellt.

Tab. 5.1: Gegenüberstellung des Vor- und des Nacheingriffszustandes B-Plan 71 II

Biotoptyp	Code	BW	Voreingriffszustand		Nacheingriffszustand	
			F (m ²)	WP(BwxF)	F (m ²)	WP (BwxF)
versiegelte Fläche	1.1	0	39.630	0	---	---
teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen	1.3	1	7.807	7.807	---	---
Brachflächen	5.1	4	244	976	---	---
Brachflächen mit Gehölzaufwuchs	5.1/7.2	2*	393	786	---	---
Brachflächen mit Baumreihen und -gruppen, lebensraumtypisch	5.1/7.4	2*	878	1.756	---	---
Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen >50%	7.2	5	288	1.440	---	---
Baumreihen, Baumgruppen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen <50%, Einzelbäume nicht lebensraumtypisch	7.3	3	50	150	---	---
Einzelbäume lebensraumtypisch	7.4	5	10	50	---	---
Gewerbegebiet (GRZ 0,8)						
versiegelte Flächen	1.1	0	---	---	39.440	0
Grünflächen (Intensivrasen, Staudenrabatte, Bodendecker)	4.5	2	---	---	9.860	19.720
Summe			49.300	12.965	49.300	19.720
Differenz						+6.755

* Für die Bilanzierung wird der dargestellte Wert nicht berücksichtigt, da die Entwicklung der Brachestadien als „Natur auf Zeit“ im Sinne des § 4 LG NW eingestuft wird. Für die Bilanzierung wird der Wert einer Grünfläche angenommen.

6.5.2.2 Änderungsbereich B-Plan Nr. 71

Für die Bilanzierung des Änderungsbereiches wird das bestehende Planrecht dem zukünftigen Planrecht gegenübergestellt. Da sich in der geplanten öffentlichen Grünfläche sowie in dem zum Erhalt festgesetzten Gehölzstreifen keine wesentlichen Änderungen des derzeitigen Wertes ergeben, werden diese Bereiche nicht in die Bilanz eingestellt. Bilanziert wird demzufolge die Ausweisung des Gewerbegebietes auf der „Fläche für den Gemeinbedarf“ sowie der geplante Lärmschutzwall.

Die Bewertung des Voreingriffszustandes berücksichtigt die Planung von großflächigen weitgehend versiegelten Sportstätten, welche zum Bau auf der „Fläche für den Gemeinbedarf“ ehemals vorgesehen waren. Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Bau des Stadions eine hohe Versiegelungsrate des Bereiches einher gegangen wäre, so dass der Wert der Festsetzung „Flächen für den Gemeinbedarf“ auf 0,5 festgelegt wird.

Gemäß den „alten“ Bewertungen für den Lärmschutzwall im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den B-Plan Nr. 71 I erhält der bepflanzte Lärmschutzwall eine Wertigkeit von 6. Konform dazu erhält der neu errichtete und bepflanzte Lärmschutzwall im Änderungsbereich des B-Planes Nr. 71 dieselbe Wertigkeit.

Tab. 5.2: Gegenüberstellung des Vor- und des Nacheingriffszustandes des Änderungsbereiches B-Planes Nr. 71

Biotoptyp	Code	BW	Voreingriffszustand		Nacheingriffszustand	
			F (m ²)	WP(BwxF)	F (m ²)	WP (BwxF)
Flächen für den Gemeinbedarf		0,5	41.513 (63.907)*	20.757	---	---
Gewerbegebiet (GRZ 0,8)						
versiegelt	1.1	0	---	---	24.455	0
Grünflächen (Intensivrasen, Staudenrabatte, Bodendecker)	4.5	2	---	---	6.114	12.228
Begleitgrün/ Aufschüttung (Lärmschutzwall)	1.3	6	---	---	10.944	65.664
Öffentliche Grünfläche	4.5	(2)	---	---	(14.926)**	---
Flächen zum Erhalt	7.2	(5)	---	---	(7.468)**	---
Summe			41.513	20.757	41.513	77.892
Differenz						+57.135

* inkl. Flächen der geplanten Öffentlichen Grünfläche und der Flächen zum Erhalt

** gehen nicht in die Bilanzierung ein

6.5.2.3 Änderungsbereich B-Plan Nr. 71 I

Auch für die Bilanzierung dieses Änderungsbereiches wird das bestehende Planrecht dem zukünftigen Planrecht gegenübergestellt. Der Lärmschutzwall geht auch hier mit der Wertstufe 1 in die Bilanzierung ein.

Tab. 5.3: Gegenüberstellung des Vor- und des Nacheingriffszustandes des Änderungsbereiches B-Planes Nr. 71I

Biotoptyp	Code	BW	Voreingriffszustand		Nacheingriffszustand	
			F (m ²)	WP(BwxF)	F (m ²)	WP (BwxF)
Gewerbegebiet (GRZ 0,8)					---	---
versiegelt	1.1	0	4.540	0	---	---
Grünflächen (Intensivrasen, Staudenrabatte, Bodendecker)	4.5	2	1.135	2.270	---	---
Regenrückhaltebecken	1.3	1	4.493	4.493	---	---
Begleitgrün/ Aufschüttung (Lärmschutzwall)	1.3	6	8.720	52.320	---	---
Gewerbegebiet (GRZ 0,8)						
versiegelt	1.1	0	---	---	7.906	0
Grünflächen (Intensivrasen, Staudenrabatte, Bodendecker)	4.5	2	---	---	1.976	3.952
Straßenverkehrsfläche	1.1	0	---	---	1.074	0
Regenrückhaltebecken	1.3	1	---	---	7.932	7.932
Summe			18.888	59.083	18.888	11.884
Differenz						-47.199

6.5.2.4 Fazit

Die Summe sämtlicher Bilanzierungen zeigt folgendes Ergebnis:

Tab. 5.4: Gesamtbilanz

B-Plan	Bilanzierungsergebnis
Geltungsbereich B-Plan Nr. 71 II	+6.755
Änderungsbereich B-Plan 71	+57.135
Änderungsbereich B-Plan 71 I	-47.199
Summe	+16.691

Die Bilanzierung des Vorhaben ergibt eine positive Bilanz, Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz sind demnach nicht erforderlich.

7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Daten

Es bestanden keine nennenswerte Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes; hinsichtlich der Kammolchpopulation sind weitere Daten erhoben worden (s. ÖKOPLAN 2009b).

8 Darstellen von Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zu diesem Zweck sind die genannten Maßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen.

Als Monitoringmaßnahme sind nach Fertigstellung der Baumaßnahmen die Festsetzungen zur Begrünung des Lärmschutzwalles und zum Erhalt des straßenbegleitenden Gehölzstreifen durch das zuständige Fachamt der Stadt Hemer auf Umsetzung zu kontrollieren.

9 Zusammenfassung

Nach gegenwärtigem Planungsstand zeichnen sich für keines der Schutzgüter erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ab. Die Einschätzung gilt unter der Prämisse, dass bei der Beurteilung der Auswirkungen berücksichtigte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie z.B. kein Nachtbetrieb oder Nachtbetrieb mit zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden. Nachträgliche Untersuchungen zur Bedeutung der Brachflächen als Landlebensraum des Kammolches sowie des westlich der Bebauungspläne gelegenen Gewässers sind durchgeführt worden.

Hinsichtlich der Zusammenstellung der relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter im Zuge der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Die abschließende Beurteilung, ob mögliche nachteilige Umweltauswirkungen als erheblich im Sinne des UVPG einzustufen sind und damit eine UVP-Pflicht begründen, obliegt jedoch der Genehmigungsbehörde.

10 Quellenverzeichnis

- BRAUCKMANN (1997): Konversion ehem. Militärstandort Camp Deilinghofen - Hydrogeologische Ermittlung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, Teil I, Zusammenfassung.
- BRAUCKMANN (1998): Konversion ehem. Militärstandort Camp Deilinghofen - Hydrogeologische Ermittlung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, Teil II, Zusammenfassung.
- BRAUCKMANN (2008): Erweiterung Fläche 71 II in Hemer, Camp Deilinghofen - Hydrogeologische Untersuchung, Text.
- DWD – DEUTSCHER WETTERDIENST (1997): Amtliches Gutachten zur Klimauntersuchung im Bereich der Stadt Hemer.
- GEOLOGISCHER DIENST (2004): Karte der schutzwürdigen Böden Nordrhein-Westfalen. Auskunftssystem BK 50.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1993): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen. M = 1:50.000, L 4712 Iserlohn.
- GRO (GESELLSCHAFT RHEINISCHER ORNITHOLOGEN) & WOG (WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT) (1997): Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens. - Charadrius 33 (2): 69-116.
- INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK UND LÄRM-IMMISSIONSSCHUTZ (IAL) BUCHHOLZ (2009): Geräusch-Immissionsprognose für eine geplante Umnutzung von Hallen der Britischen Rheinarmee am Camp Deilinghofen in Hemer für einen holzverarbeitenden Betrieb der Firma Schulte Verpackungssysteme GmbH, Keplerstraße 8 in 58706 Menden (Sauerland).
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanung. In: LÖBF-Mitteilungen Nr. 1/2005.
- LÖBF (2006): Stadtökologischer Fachbeitrag Hemer.
- ÖKOPLAN (2008): Umweltbericht zum B-Plan Nr. 93 "LGS 2010 – Stadterrassen und Felsenpark".
- ÖKOPLAN (2009a): FFH-Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 71 II „2. Erweiterung Camp Deilinghofen“, und den Änderungsbereichen der B-Pläne Nr. 71 und 71 I, Stadt Hemer“.
- Ökoplan (2009b): Kammolchkartierung im Bereich der B-Pläne Nr. 71 II und Nr. 71, Stadt Hemer
- SCHLÜPMANN, M; GEIGER, A. (1999): Rote Liste der gefährdeten Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia) in Nordrhein-Westfalen. 3. Fassung. In: LÖBF (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung – LÖBF-Schr.R. 17.
- VEDDERPLAN (2008): Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 71 II und den Änderungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 71 und 71 I. Kartendarstellung.

WOLFF-STRAUB, R. ET AL. (1999): Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) in Nordrhein-Westfalen. In: LÖBF/LAFAO (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein – Westfalen. S. 75 – 172.

Anhang

A1 – Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

Durch das Vorhaben betroffene Art: <small>Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)</small>		Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	Deutschland	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Streng geschützte Art	Nordrhein-Westfalen	V
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input type="checkbox"/>	atlantische Region	<input checked="" type="checkbox"/>	A günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	B günstig / gut
<input type="checkbox"/>	grün günstig	<input type="checkbox"/>	C ungünstig / mittel-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	gelb ungünstig / unzureichend		
<input type="checkbox"/>	rot ungünstig / schlecht		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
<p>In Nordrhein-Westfalen tritt die Geburtshelferkröte vor allem in Steinbrüchen und Tongruben auf. In Siedlungsbereichen werden auch Industriebrachen in frühen bis mittleren Sukzessionsstadien besiedelt. Als Absatzgewässer für die Larven nutzt die Art sehr unterschiedliche Gewässertypen: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer genutzt. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalde auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhäufen, die in Nähe der Absatzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen. Die Fortpflanzungsphase der dämmerungs- und nachtaktiven Geburtshelferkröte reicht von Mitte März bis August (Höhepunkt Mai/Juni).</p> <p>Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt bei der Geburtshelferkröte meist über die Jungtiere, die mehrere hundert Meter weit wandern können. Mit durchschnittlichen Wanderstrecken von unter 100 Metern sind die ausgewachsenen Tiere dagegen deutlich weniger mobil.</p> <p>In Deutschland erreicht die westeuropäisch verbreitete Geburtshelferkröte ihre östliche Verbreitungsgrenze. In Nordrhein-Westfalen kommt die Art fast ausschließlich in den Mittelgebirgsregionen vor, wo sie noch als ungefährdet gilt, bzw. auf der „Vorwarnliste“ steht. Aus dem Flachland sind nur wenige Vorkommen bekannt. Hier ist die Art „durch extreme Seltenheit gefährdet“ (Rote Liste-Kategorie R).</p> <p>Die Geburtshelferkröte wurde im Randbereich außerhalb des PG an einem mobilen Amphibienschutzzaun am Ennertsweg registriert. Als potenzielles Laichgewässer wird das Gewässer westlich des PG angenommen. Eine bedeutende (Teil-)Population wurde in 2008 im Kleingewässerkomplex an der Panzerwaschanlage festgestellt.</p> <p>Eine vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population der Geburtshelferkröte ist nicht zu prognostizieren, da keine essenziellen Lebensräume der Geburtshelferkröte von dem Vorhaben betroffen sind. Weder das potenzielle Laichgewässer noch die terrestrischen Habitate oder der Migrationsraum zwischen den Habitaten werden von den Projektwirkungen beeinträchtigt.</p>			

3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
3.1	Baubetrieb: Keine Maßnahmen erforderlich.
3.2	Projektgestaltung: Keine Maßnahmen erforderlich.
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen: Langfristige Sicherung des westlich des Plangebietes gelegenen Gewässers durch die Erhaltung der Einzäunung.
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: Keine Maßnahmen erforderlich.
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:	
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1	Ausnahmen nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1 ,4.2 oder 4.5 „ja“ <input type="checkbox"/> ja
b) Streng geschützte Art:	
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“ <input type="checkbox"/> ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*
	<small>Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.</small>
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*
	<small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.</small>
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?
	<small>Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</small>
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	Deutschland	4612
<input checked="" type="checkbox"/>	Streng geschützte Art	Nordrhein-Westfalen	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input type="checkbox"/>	atlantische Region	<input type="checkbox"/>	A günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/>	kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	B günstig / gut
<input checked="" type="checkbox"/>	grün günstig	<input type="checkbox"/>	C ungünstig / mittel-schlecht
<input type="checkbox"/>	gelb ungünstig / unzureichend		
<input checked="" type="checkbox"/>	rot ungünstig / schlecht		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
<p>Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große geschlossene Waldbereiche mit größeren, tiefen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen sowie in Steinbrüchen vor. Neuerdings hat sich gezeigt, dass die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern erscheinen kann. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Wälder, Gebüsche und Hecken, die meist in Nähe der Laichgewässer gelegen sind.</p> <p>Der Kammolch hat die längste aquatische Phase unter allen heimischen Molcharten, die vom zeitigen Frühjahr (Ende Februar/März) bis zum Spätsommer (August/September) reichen kann. Im Februar und März verlassen die Tiere ihre Winterquartiere, und wandern nachts zu den Laichgewässern. Balz und Paarung finden von Mitte April bis Ende Mai statt. Ausgewachsene Kammmolche verlassen nach der Fortpflanzungsphase das Laichgewässer, und suchen ab August bis Oktober ihre Winterlebensräume an Land auf. Dabei werden maximale Wanderstrecken von über einem Kilometer zurückgelegt. Einzelne Tiere (v.a. Männchen) können auch im Gewässer überwintern. Kammmolche werden nach zwei bis drei Jahren geschlechtsreif. Unter natürlichen Bedingungen können die Tiere bis zu 18 Jahre alt werden.</p> <p>Der Kammolch ist eine europäische Art, die in ganz Deutschland verbreitet ist. In Nordrhein-Westfalen ist der Kammolch die seltenste heimische Molchart und gilt als „gefährdet“. Der Verbreitungsschwerpunkt der Art liegt im Flachland. Deutlich weniger Vorkommen sind aus dem Bergland bekannt, wo die Art in Lagen über 400 m fehlt.</p> <p>Aus dem Umfeld eines westlich des PG gelegenen Gewässers sind zwei Einzelfunde von Kammmolchen aus dem Jahr 2003 bekannt (mündl. Mitt. UMWELTAMT DER STADT HEMER 2009). Dabei wurde ein Tier aus Richtung des B-Plangebietes über die Betonpiste (Panzerstrasse) zu dem westlich des B-Plangebietes gelegenen Gewässer anwandernd beobachtet, ein weiteres Exemplar wurde am gleichen Tag in Richtung der Panzerwaschanlage abwandernd registriert. Dort wurden aktuell in 2008 in einem Kleingewässerkomplex weitere Exemplare festgestellt, die als Hinweis auf eine vitale lokale Population gewertet werden können. Das Gewässer westlich des PG wird als potenzielles Laichgewässer des Kammmolches angenommen, eine Größenordnung des Vorkommens ist nicht bekannt.</p>			

	<p>Gemäß mündl. Mitteilung des Umweltamtes der Stadt Hemer wandert der Kammmolch nicht aus Richtung des Felsenmeeres in das Gewässer ein, sondern nutzt Teile des Änderungsbereiches des B-Planes Nr. 71 als Land- bzw. Überwinterungshabitat. Insbesondere kommen hier der Gehölzstreifen entlang des westlichen PG-Randes als bevorzugte Habitate in Betracht, da der Kammmolch Gehölzbestände für die Überwinterung präferiert (vgl. Text im artenschutzrechtlichen Prüfbogen, LANUV 2008). Die Brachfläche südlich des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 71 II, für die ebenfalls Beobachtungen mitgeteilt wurden (mündl. Mitt. UMWELTAMT DER STADT HEMER 2009) ist dagegen als weniger bedeutend einzustufen. Möglicherweise wird die Fläche als Migrationsraum einzelner Individuen zeitweise genutzt. Eine Überprüfung der Bedeutung dieses Habitats war zum Zeitpunkt der Erarbeitung der vorgelegten Studie nicht mehr möglich, da die Fläche bereits durch Bautätigkeiten beansprucht wurde.</p> <p>Der als Überwinterungslebensraum bedeutende Gehölzbestand wird vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt, die Grünlandbrache hingegen wird bereits aktuell durch Bauaktivitäten beansprucht, so dass eine Nutzung als Migrationskorridor temporär eingeschränkt wird. Dauerhaft ist dort die Einrichtung eines Lärmschutzwalles vorgesehen, der nach Abschluss der Bautätigkeit wieder genutzt werden kann. Grundsätzlich ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Grünlandbrache als potenzielles temporär genutztes Teilhabitat des Kammmolch-Vorkommens nur eine sehr untergeordnete Bedeutung beizumessen ist. Eine temporäre Einschränkung der Nutzbarkeit dieser Fläche ist für den Kammmolch im ökologisch-funktionalen Zusammenhang des Habitatgefüges nicht erheblich. Es werden weder essenzielle Habitatstrukturen verloren gehen, noch ist eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu prognostizieren. Vielmehr werden durch vorgesehene Optimierungsmaßnahmen (Anlage von Totholzhaufen als Tagesverstecke / Überwinterungsquartiere) die Strukturen in den terrestrischen Habitaten verbessert. Um eine Überfahren von Tieren in der Bauphase zu unterbinden wird ein mobiler Amphibienfangzaun, einseitig übersteigbar während der weiteren Bauarbeiten installiert.</p> <p>Anlagebedingt wird durch die Nutzung eines Teils der Grünlandbrache als Gewerbegebiet ein dauerhafter Verlust von Biotopstrukturen entstehen. Die Fläche stellt einen potenziellen Migrationsraum des Kammmolches dar. Die funktionelle Bedeutung im artspezifischen ökologischen Raumgefüge ist jedoch als sehr gering einzustufen, so dass der Flächenverlust als unerheblich zu taxieren ist. Ein weitaus größerer Teil der Fläche wird zu einem Lärmschutzwall durch eine Bodenaufschüttung umgestaltet. Diese Fläche kann nach Abschluss der baulichen Tätigkeiten auch weiterhin durch Kammmolche als terrestrisches Habitat genutzt werden. Es besteht somit nur eine temporäre Einschränkung der Verfügbarkeit, die aber aufgrund der aktuell geringen Bedeutung der Fläche als unerheblich zu bewerten ist.</p> <p>Insgesamt sind keine vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Kammmolches prognostizierbar, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnten.</p>
3.	Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements
3.1	Baubetrieb: Keine Maßnahmen erforderlich.
3.2	Projektgestaltung: Keine Maßnahmen erforderlich.
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen: Langfristige Sicherung des westlich des Plangebietes gelegenen Gewässers durch die Erhaltung der Einzäunung.
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: Untersuchungen des potenziellen Landlebensraumes auf Kammmolchvorkommen durch Auslegen von künstliche Verstecken (Schaltafeln) und Untersuchungen des westlich gelegenen Gewässers.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:	
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1 Ausnahmen nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1 ,4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
b) Streng geschützte Art:	
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <small>Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.</small>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.</small>
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel- arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <small>Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</small>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	Deutschland	V <input type="text" value="4612"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	Streng geschützte Art	Nordrhein-Westfalen	3 <input type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input type="checkbox"/>	atlantische Region	<input checked="" type="checkbox"/>	kontinentale Region
<input type="checkbox"/>	grün günstig	<input type="checkbox"/>	A günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	gelb ungünstig / unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/>	B günstig / gut
<input type="checkbox"/>	rot ungünstig / schlecht	<input type="checkbox"/>	C ungünstig / mittel-schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
<p>In Nordrhein-Westfalen tritt der Grauspecht ganzjährig als Stand- und Strichvogel auf. Wanderungen von bis zu 21 km sind nachgewiesen.</p> <p>Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Brutreviere haben eine Größe von ca. 200 ha. Die Nisthöhle wird ab April (seltener ab Ende Februar) in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen angelegt.</p> <p>Die Nahrung des Grauspechtes besteht hauptsächlich aus Puppen und Altieren von Ameisen. Daneben werden auch andere Insekten, teilweise auch Beeren und Sämereien genommen.</p> <p>Der Grauspecht erreicht in Nordrhein-Westfalen seine nördliche Verbreitungsgrenze. Er ist auf die Mittelgebirgsregionen beschränkt, wo er flächenweit aber spärlich vorkommt. Bedeutende Brutvorkommen liegen im Bereich des Rothaargebirges. Der Gesamtbestand wird auf unter 1.500 Brutpaare geschätzt (2000-2006).</p> <p>Der Grauspecht wurde außerhalb des PG in 2004 als Brutvogel kartiert (LANUV 2009). Das Umfeld des PG stellt einen potenziellen Teillebensraum als Nahrungshabitat dar, der aber nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt wird.</p> <p>Auch potenzielle bau- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von akustischen oder optischen Störungen durch Personen- oder Fahrzeugbewegungen sind nicht zu erwarten, da das PG durch einen dichten Fichtenstreifen begrenzt wird, der eine abschirmende Wirkung aufweist und erhalten bleibt.</p> <p>Es sind insgesamt keine vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Grauspechtes prognostizierbar, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnten.</p>			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1	Baubetrieb: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vor 1. März oder nach Mitte August.		
3.2	Projektgestaltung: Keine Maßnahmen erforderlich.		
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen: Keine Maßnahmen erforderlich.		
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: Keine Maßnahmen erforderlich.		

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:	
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1 Ausnahmen nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1 ,4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
b) Streng geschützte Art:	
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UNDI/ODER 5.2 „ja“	
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.	
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.	
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel- arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
<small>Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)</small>			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	Deutschland	<input type="text" value="*"/>
<input type="checkbox"/>	Streng geschützte Art	Nordrhein-Westfalen	<input type="text" value="3"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input type="checkbox"/>	atlantische Region	<input checked="" type="checkbox"/>	A günstig / hervorragend
		<input checked="" type="checkbox"/>	B günstig / gut
<input checked="" type="checkbox"/>	grün günstig	<input type="checkbox"/>	C ungünstig / mittel-schlecht
<input type="checkbox"/>	gelb ungünstig / unzureichend		
<input type="checkbox"/>	rot ungünstig / schlecht		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
<p>Der Neuntöter ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Ost- und Südafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als mittelhäufiger Brutvogel vor.</p> <p>Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Gebüschbestand und Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden trockene Magerrasen, Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie Schlag- und Aufforstungsflächen in Waldgebieten. Ein Brutrevier kann je nach Habitatqualität eine Größe von 1-6 ha erreichen. Die Siedlungsdichte kann unter günstigen Bedingungen bis zu 2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird in dichten hoch gewachsenen Büschen, bevorzugt in Dornsträuchern (z.B. Brombeere, Schwarzdorn, Weißdorn etc.) in einer Höhe von 1-2 m angelegt.</p> <p>Die Nahrung besteht vorwiegend aus Insekten (v.a. Käfer, Heuschrecken, Hautflügler) und Spinnen. Es werden aber auch Kleinsäuger und ausnahmsweise Jungvögel gejagt.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen ist der Neuntöter als Brutvogel v.a. in den Mittelgebirgslagen weit verbreitet. Im Flachland bestehen dagegen nur wenige lokale Vorkommen. Das bedeutendste Brutvorkommen liegt im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ mit etwa 600 Brutpaaren (2000-2004).</p> <p>Nach einem jahrzehntelangen Rückgang hat sich Bestand seit den 1990er Jahren wieder etwas erholt. Der nordrhein-westfälische Gesamtbestand wird auf 7.000 Reviere geschätzt (2000-2004).</p> <p>Der Neuntöter wurde außerhalb des PG in 2004 als Brutvogel kartiert (LANUV 2009). Das Umfeld des PG stellt einen potenziellen Teillebensraum als Nahrungshabitat dar.</p> <p>Anlagebedingte nachteilige Wirkungen auf den Neuntöter sind nicht zu erwarten, da der Neuntöter nur außerhalb des PG beobachtet wurde. Potenzielle bau- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch akustische oder optische Störungen durch Personen- oder Fahrzeugbewegungen sind ebenfalls weitgehend auszuschließen, da das PG durch einen dichten Fichtenstreifen begrenzt wird, der eine abschirmende Wirkung aufweist. Dieser Fichtenstreifen bleibt erhalten.</p> <p>Insgesamt sind keine vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Neuntötters prognostizierbar, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnten.</p>			

3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
3.1	Baubetrieb: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vor 1. März oder nach Mitte August.
3.2	Projektgestaltung: Keine Maßnahmen erforderlich.
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen: Keine Maßnahmen erforderlich.
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: Keine Maßnahmen notwendig.
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:	
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1	Ausnahmen nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1 ,4.2 oder 4.5 „ja“ <input type="checkbox"/> ja
b) Streng geschützte Art:	
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“ <input type="checkbox"/> ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*
	<small>Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.</small>
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*
	<small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.</small>
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?
	<small>Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</small>
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			
1. Schutz- und Gefährdungszustatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischblatt
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	Deutschland *	4612
<input checked="" type="checkbox"/>	Streng geschützte Art	Nordrhein-Westfalen *	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input type="checkbox"/>	atlantische Region	<input checked="" type="checkbox"/>	kontinentale Region
<input checked="" type="checkbox"/>	grün günstig	<input type="checkbox"/>	A günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/>	gelb ungünstig / unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/>	B günstig / gut
<input checked="" type="checkbox"/>	rot ungünstig / schlecht	<input type="checkbox"/>	C ungünstig / mittel-schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
<p>In Nordrhein-Westfalen kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Als ausgesprochener Kulturfolger besiedelt er offene, strukturreiche Kulturlandschaften, oftmals in der Nähe menschlicher Siedlungen. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen werden geschlossene Waldgebiete gemieden. Als Nahrungshabitate werden Flächen mit niedriger Vegetation, wie Dauergrünland und Brachen aufgesucht. In optimalen Gegenden kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km² Größe beanspruchen. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hochragenden Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken etc.), aber auch alte Krähen-nester ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.</p> <p>Bevorzugte Beutetiere sind Kleinnager (v.a. Feldmäuse), die durch Spähflug (Rütteln) oder von einer Sitzwarte aus geschlagen werden. Der Turmfalke kommt in NRW in allen Naturräumen flächendeckend als Brutvogel vor. Der Gesamtbestand wird auf 5.000 Reviere geschätzt (2000-2004).</p> <p>Der Turmfalke wurde in 2008 außerhalb des PG auf dem Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatzes durch ÖKOPLAN beobachtet. Das Umfeld des PG stellt einen potenziellen Teillebensraum als Nahrungshabitat dar.</p> <p>Anlagebedingte nachteilige Wirkungen auf den Turmfalken sind nicht zu erwarten, da der Turmfalke nur außerhalb des PG beobachtet wurde. Potenzielle bau- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch akustische oder optische Störungen durch Personen- oder Fahrzeugbewegungen sind ebenfalls weitgehend auszuschließen, da der Turmfalke eine wenig scheue Vogelart ist und das PG durch einen dichten Fichtenstreifen begrenzt wird, der eine abschirmende Wirkung aufweist. Dieser Fichtenstreifen bleibt erhalten.</p> <p>Insgesamt sind keine vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Turmfalken prognostizierbar, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnten.</p>			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1	Baubetrieb: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vor 1. März oder nach Mitte August.		
3.2	Projektgestaltung: Keine Maßnahmen erforderlich.		
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen: Keine Maßnahmen erforderlich.		
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: Keine Maßnahmen erforderlich.		

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:	
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1 Ausnahmen nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1 ,4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
b) Streng geschützte Art:	
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <small>Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.</small>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.</small>	
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel- arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <small>Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</small>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007

A2 – Vorprüfung des Einzelfalls

Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Hemer plant die Aufstellung des B-Planes Nr. 71 II „2. Erweiterung Camp Deilinghofen“ der die Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes zum Ziel hat.

Nach § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist auf Antrag von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach § 3b bis f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Hängt nach diesen Vorschriften die Durchführung einer UVP von dem Ergebnis einer (allgemeinen oder standortbezogenen) Vorprüfung des Einzelfalls ab, so ist diese Vorprüfung im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Ist eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, ist eine UVP nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß Anlage 1 des UVPG, Punkt 18.8 und 18.7.2 ist für sonstige Städtebauprojekte in einer Größenordnung von 20.0000-100.000 m² eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Merkmale des Vorhabens

Hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens sei an dieser Stelle auf das Kapitel 2 verwiesen. Ergänzungen sind zu folgenden Punkten erforderlich:

Abfallerzeugung

Durch eventuell vorhandene Altlasten im PG kann im Rahmen der Bauausführung Aushub von belasteten Böden anfallen, die fachgerecht entsorgt werden müssen.

Betriebsbedingt entstehende Abfälle werden fachgerecht entsorgt.

Umweltverschmutzung und Belästigung

Risiken der Umweltverschmutzung und von Belästigungen bestehen während der Bauphase sowie durch den Gewerbebetrieb. Aufgrund der zu erwartenden Lärmbelastung ist für den Tagesbetrieb die Umsetzung Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Diese sind nach derzeitigem Planungsstand nicht ausreichend, um einen Nachtbetrieb innerhalb der Richtwerte zu gewährleisten, so dass ein Nachtbetrieb derzeit nicht vorgesehen ist. Wird der Nachtbetrieb aufgenommen, sind weitere Lärmschutzmaßnahmen erforderlich (s. dazu auch Schutzgut Menschen).

Unfallrisiko

Besondere Unfallrisiken ergeben sich durch das geplante Vorhaben nicht. Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen sind für den Betrieb einzuhalten.

Schutzkriterien

Ergänzend zu den bereits unter Kapitel 3.1 beschriebenen übergeordneten Planungen und Schutzausweisungen, sind gemäß UVPG folgende weitere mögliche Schutzausweisungen zu prüfen:

Tab. A1.1: Schutzkriterien

Schutzausweisungen	Aussagen zum Gebiet
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete	Vorhaben liegt im 300 m Radius des FFH-Gebietes „Felsenmeer mit Höhlen“, eine gesonderte FFH-Vorprüfung ist erstellt worden – erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ergeben sich nicht
Nationalparke	nicht betroffen
Biosphärenreservate	nicht betroffen
Naturschutzgebiete	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	nicht betroffen
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 62 LG NW	nicht betroffen
Schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster NRW (Online-Datenabfrage LANUV)	keine innerhalb des PG, westlich angrenzend BK 4612-003 Standortübungsplatz Deilinghofen
streng geschützte Arten gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	Vorkommen von streng geschützten Arten, gesonderte artenschutzrechtliche Prüfung wird derzeit erarbeitet
Wasserschutzzonen/Überschwemmungsbereiche	nicht betroffen
Gebiete mit Überschreitung von EU-Qualitätsnormen	nicht bekannt
Denkmalschutz	nicht betroffen

Tab. A1.2: Schutzgutbezogene Beschreibung, Einschätzung der Erheblichkeit unter Berücksichtigung der Schutz-, Nutzungs- und Qualitätskriterien

Schutzgut „Menschen“ (Wohn-, Erholungsfunktion, Gesundheit)	
Standortmerkmale	
PG ist ein nicht mehr militärisch genutzter Bereich, die vorhandene Bebauung besteht vorwiegend aus (Panzerabstell-)Hallen Wohnfunktion ist nicht gegeben, Wohngebäude in unmittelbarer Nachbarschaft Gelände ist eingezäunt und nicht öffentlich zugänglich, Erholungsfunktion ist nicht gegeben	
Umweltauswirkungen des Vorhabens	
Erhöhung der Lärmbelastung für angrenzende Wohnbebauung durch den Gewerbebetrieb Lärmschutzmaßnahmen notwendig <u>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</u> Errichtung eines begrünten Lärmschutzwalls am Ennertsweg sowie zusätzlich Minderungsmaßnahmen (Verwendung von Gabelstaplern mit Gasantrieb, Anordnung der Hallen und Lagerplätze)	
Einschätzung der Erheblichkeit	
Bei Wirksamkeit und Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen und nur bei Tagesbetrieb, keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen	O
Schutzgut „Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt“	
Standortmerkmale	
fast vollständig versiegeltes Gelände	
Umweltauswirkungen des Vorhabens	
Anlagebedingt kleinflächige Verluste von Biotopstrukturen aufgrund des vorhandenen Versiegelungsgrades Optische und akustische Störwirkungen durch Gewerbebetrieb Auswirkungen auf streng geschützte Arten werden in der zugehörigen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht (s. A1) <u>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</u> Fällmaßnahmen außerhalb der Brutzeit; Umsetzung von Maßnahmen zum Artenschutz (s. A1) <u>Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen:</u> nicht erforderlich	
Einschätzung der Erheblichkeit	
keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen unter der Prämisse, dass keine planungsrelevanten Arten erheblich beeinträchtigt werden (s. A1)	O

Schutzgut „Klima/ Luft“	
Standortmerkmale	
PG kommt aufgrund des Versiegelungsrate keine besondere klimatische Funktion zu, Vorbelastungen durch bestehenden Gewerbebetrieb und Straßenverkehr auf dem Ennertsweg	
Umweltauswirkungen des Vorhabens	
Zunahme der lufthygienischen Belastungen infolge des zu erwartenden Verkehrs, Prognosewerte zur künftigen Belastung liegen nicht vor, aufgrund des im Rahmen des Lärmgutachtens angenommenen Verkehrsaufkommens von 2,5 LKW /h sind erhebliche Belastungen nicht zu erwarten	
Einschätzung der Erheblichkeit	
keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen	O
Schutzgut „Boden/ Wasser“	
Standortmerkmale	
Böden innerhalb des B-Plan-Gebietes aufgrund der ehemaligen militärischen Nutzung fast vollständig versiegelt, Altlasten sind potenziell vorhanden (Camp Deilinghofen Altlastenkataster Märkischer Kreis verzeichnet), innerhalb des B-Plangebietes bestand ehemals eine Tankstelle. Im Zuge der vorangegangenen gutachterlichen Bodenuntersuchungen im angrenzenden Gewerbepark und im Änderungsbereich, sind jedoch keine Belastungen aufgefallen (schriftl. Mittl STADT HEMER 2009). Oberflächengewässer sind nicht vorhanden Grundwasser wurde im Zuge der hydrogeologischen Untersuchungen nicht angetroffen.	
Umweltauswirkungen des Vorhabens	
potenzieller Aufschluss von Altlasten <u>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</u> fachgerechter Umgang/ Entsorgung mit belastetem Bodenmaterial	
Einschätzung der Erheblichkeit	
keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen	O
Schutzgut „Landschaft“	
Standortmerkmale	
Optisch wenig attraktiver Bereich, nach außen hin weitgehend sichtverschattet	
Umweltauswirkungen des Vorhabens	
Sichtverschattung bleibt weitgehend erhalten <u>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</u> Begrünung des neuen Lärmschutzwalls	
Einschätzung der Erheblichkeit	
keine erheblich negativen Umweltauswirkungen	O